Die Baugefährdung.

(Vergehen nach § 330 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871.)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät der Königl. Universität Breslau

vorgelegt und mit ihrer Genehmigung veröffentlicht

von

Rudolf Schneider,

Referendar, z. Z. am Königl. Landgericht in Breslau.

Breslau 1906.

Druck von Grass, Barth u. Comp. (W. Friedrich).

Referent: Professor **Dr. Gretener.**

Korreferent: Geh. Justizrat Prof. **Dr. O. Fischer.**

Dekan: Geh. Justizrat Prof. **Dr. Brie.**

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit gewidmet.

Literatur-Verzeichnis.

Allgemeine deutsche Strafrechts-Zeitung (v. Holtzendorffs): Bd. 13.

Annalen des Kgl. Sächs. Oberlandesgerichts zu Dresden: Bd. 26.

Archiv des Kriminalrechts (neue Folge): Jahrg. 1850.

Berner, Körperverletzung, in Gerichtssaal, Bd. 19, 1867 (cit. Berner, Körperverletzung).

—„—, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Aufl. 1898 (cit. Berner, Lehrbuch).

Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. 1 und 2. 1872 und 1877 (cit. Normen).

—„—, Handbuch des Strafrechts, Bd. 1 in Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft (VII, 1, I) 1885 (cit. Handbuch).

—„—, Grundriss des gemeinen deutschen Strafrechts, 1897 (cit. Grundriss).

—„—, Lehrbuch des gem. deutschen Strafrechts; besond. Teil Bd. 2, Abtl. 1 1904 (cit. Lehrbuch).

Bintz, Die Teilnahme bei fahrlässig begangenen Handlungen, 1895.

Birkmeyer, Die Lehre von der Teilnahme und die Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts, 1890 (cit. Teilnahme).

—„—, Das Strafrecht (in seiner Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 2. Aufl. 1904) (cit. Enzyklop.).

Blum, Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund erläutert, 1870.

Celichowski, Der Begriff der Gemeingefährlichkeit im Strafrecht. Göttinger Diss. 1897.

Dochow, Gemeingefährliche Verbrechen in v. Holtzendorffs Rechtslexikon, Bd. 2, 3. Aufl. 1881.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen: Bd.: 2, 5, 6, 9, 16, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31 (cit. E. Bd. 6, S. 129 III, 11. Febr. 1882 = Entscheid. des 3. Strafsenats v. 11. Febr. 1882 in Bd. 6 S. 129).

Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Nordd. Bund vom Juli 1869 (Verlag der Kgl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei).

Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Nordd. Bund nebst Motiven und Anlagen, 1870 (Verlag von Fr. Kortkampf).

Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, herausg. von Birkmeyer, 2. Aufl. 1904 (cit. Enzyklop.)

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, herausgegeben und erläutert, 1. Aufl. 1897.

Gerichtssaal: Bd. 19, 26, 29, 31, 33, 67.
Geyer, Grundriss zu Vorlesungen über gem. deutsches Strafrecht, Bd. 1 und 2. 1884/85.
Goltdammers Archiv für das Strafrecht:[1]) Bd.: 4, 14, 30, 31, 38, 39, 45, 46, 47, 48, 50.
Gretener, Das Strafgesetzbuch für Russland vom Jahre 1903 in Gerichtssaal Bd. 67, 1905.
Grünhuts Zeitschrift für Privatrecht und öffentliches Recht: Bd. 18.
Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht Bd. 1 und 2 1881/84/87.
Henke, Handbuch des Kriminalrechts und der Kriminalpolitik, Teil 1 und 3, 1823/1830.
v. Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts, Bd. 3, 1872.
—„— Allgemeine deutsche Strafrechtszeitung: Bd. 13, 1873.
—„— Rechtslexikon, Bd. 3, Hälfte 2, 3. Aufl. 1881.
Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts (cit. Jahrb. f. Entsch. des K. G. Bd. 23 neue Folge Bd. 4).
Janka, Das österreichische Strafrecht, 2. Aufl. 1890.
John, Überschwemmung in v. Holtzendorffs Rechtslexikon, Bd. 3, Hälfte 2, 1881.
Kitzinger, Ort und Zeit der Handlung im Strafrecht. Zugleich eine Betrachtung der Erscheinungsformen des Delikts. 1902.
Kley, Über den Beginn der Verjährung der Strafverfolgung, Erlanger Diss. 1899.
v. Kübels Württembergisches Gerichtsblatt: Bd. 10.
Landsberg, Die sogen. Kommissivdelikte durch Unterlassung im deutschen Strafrecht, 1890.
v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 12./13. Aufl. 1903 und 4. Aufl. 1891.
A. Merkel, Kriminalistische Abhandlungen, Teil 1, 1867 (cit. Abhandlungen).
—„—, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1889 (cit. Lehrbuch).
P. Merkel, Begehung durch Unterlassung, Göttinger Diss. 1895.
Meves, Das deutsche Strafgesetzbuch und die Schiffahrt in v. Holtzendorffs allgemeiner deutscher Strafrechtszeitung, Bd. 13, 1873 (cit. Schiffahrt).
—„—, Deutsche Strafrechtspraxis in v. Holtzendorffs allg. Strafrechtszeitung, Bd. 13, 1873 (cit. Strafrechtspraxis).
—„—, Über die Stellung des Reichsstrafrechts zum Eisenbahnwesen, in Gerichtssaal Bd. 26, 1874 (cit. Eisenbahnwesen).
Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 5. Aufl. 1895 und 4. Aufl. 1888.

[1]) Wenn der Name des erkennenden Gerichts bei einem Zitat im Texte nicht genannt ist, so sind stets Urteile des R. G. gemeint.

Neumeyer, Gefährliche Bauführung in Vergleichende Darstellg. des deutschen und ausländ. Strafrechts, Bd. IX 1906.

Ofner, Besprechung des Landsbergschen Werkes in Grünhuts Zeitschr.: Bd. 18, 1891.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, Bd. 1 und 2. 7. Aufl. 1905/06.

Oppenhoffs Rechtsprechung des Kgl. Obertribunals in Strafsachen: Bd. 6 und 9.

—„—, Das Strafgesetzbuch f. d. deutsche Reich erläutert, 14. Aufl. 1901.

Osenbrüggen, Der dolus bei der Brandstiftung in Arch. des Kriminalrechts (neue Folge) Jahrg. 1850.

v. Prittwitz-Gaffron, Über die Fahrlässigkeitsvergehen des deutschen Strafgesetzbuchs und deren Bestrafung in Goltd. Arch. Bd. 30 1882.

Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen (cit. R.): Bd. 4, 5, 9, 10.

v. Rohland, Festrede zur Jahresfeier der Stiftung der Universität Dorpat am 12. Dez. 1884, 1885 (cit. Festrede).

—„—, Die strafbare Unterlassung, 1887 (cit. Unterlassung).

—„—, Die Gefahr im Strafrecht, 2. Aufl. 1888 (cit. Gefahr).

Rotering, Gefahr und Gefährdung im Strafgesetzbuch in Goltd. Arch. Bd. 31.

Rubo, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 1879.

Rüdorff-Stenglein, Strafgesetzbuch für das deutsche Reich mit Kommentar, 4. Aufl. 1892.

Schaper, Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen in v. Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts, Bd. 3, 1872.

Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 2. Aufl. 1874.

Schwalbach, Zur Lehre von dem echten Unterlassungsdelikt in Gerichtssaal Bd. 31 und 33, 1879/1881.

v. Schwarze, Kommentar z. Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 5. Aufl. 1884.

Siebenhaar, Der Begriff der Gemeingefährlichkeit und die gemeingefährlichen Delikte nach dem Reichsstrafgesetzbuch, in Zeitschr. für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 4, 1884.

Stengleins Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissensch. in Deutschland: Bd. 6, 7 (neue Folge), 8.

Vergleichende Darstellg. des deutschen und ausländischen Strafrechts, Bd. IX, 1906.

v. Wächter, Deutsche Strafrechtsvorlesungen, 1881.

Weiss, Die gemeingefährlichen Delikte des Reichsstrafgesetzbuchs. Rostocker Diss. 1902.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft: Bd. 4.

Inhalts-Übersicht.[1])

	Seite
A. Einleitung: § 1	9—11
B. Das Vergehen des § 330 R. St. G. B. nach dessen Wortfassung im Gesetze betrachtet:	
I. Art des Delikts:	
§ 2. 1. Abstraktes oder konkretes Gefährdungs-, Begehungs- oder Unterlassungs-, Erfolgsdelikt?	11—24
§ 3. 2. Zustands- oder Dauerdelikt?	24—26
II. Gefahr für andere:	
§ 4. 1. Systematische Stellung des § 330	26—38
§ 5. 2. Zeitpunkt des Gefahrseintritts	38—51
§ 6. 3. Geschützte Rechtsgüter	51—54
§ 7. 4. Verletzte	54—55
III. Leitung und Ausführung eines Baues. (Subjekt des Vergehens):	
§ 8. 1. Begriff und Inhalt von Leitung und Ausführung	55—61
§ 9. 2. Der Begriff Bau	61—67
IV. § 10. Allgemein anerkannte Regeln der Baukunst .	68—70
C. Begehungs-Arten des im § 330 normierten Delikts:	
I. § 11. Vorsatz und Fahrlässigkeit, Irrtum	70—73
II. § 12. Beihilfe und Anstiftung, Mittäterschaft . . .	74—75
III. § 13. Fälle von Idealkonkurrenz	76—78
D. Die in § 330 angedrohte Strafe:	
I. § 14. Strafarten und Höhe	78—80
II. § 15. Verjährung	80—82

[1]) In der Abhandlung selbst werden nur die Hauptteile mit Überschriften versehen; im übrigen vergleiche man diese Inhalts-Übersicht!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543115_0001

A. Einleitung.

§ 1.

Eine der Aufgaben des Staates besteht darin, Kultur befördernden Bestrebungen, die menschliche Einrichtungen ihrem Zwecke entsprechend zu verbessern suchen, seine unterstützende Hand zu bieten. Andererseits gehört es zu seinen Obliegenheiten, unüberlegten Vorwärtsstürmern, denen lediglich daran liegt, etwas „Neues" zu schaffen, ohne zugleich der Menschheit im Gegensatz zu den bisherigen Zuständen wirkliche Verbesserungen zu bringen, mit nüchtern sehendem Auge Einhalt zu gebieten. Denn nicht jede Neuerung ist eine Förderung, und ihre Einführung ohne vorhergehende eingehende Prüfung auf ihre praktische Verwertbarkeit hin wird im allgemeinen weite Personenkreise in ihrem Leben, ihrer Gesundheit und in anderen Interessen derart gefährden, dass allein dieser Umstand die Aufbietung der geeigneten Mittel erforderlich erscheinen lässt, um die Vornahme solcher Handlungen zu verhindern. Das geeignete Mittel hierzu ist für den Staat das Gesetz, an dessen Verbot sich die Androhung einer Strafe für den Übertretungsfall knüpft.

Als eine der menschlichen Betätigungsarten, bei der in der oben angedeuteten Weise vielfach gefehlt wird, hat sich erfahrungsgemäss die Tätigkeit der Errichtung von Bauwerken herausgestellt. Nicht aber deswegen, weil in dieser Hinsicht oft gefehlt wird, sondern vielmehr deswegen, weil jeder einzelne derartige, gegen die althergebrachten und erprobten Regeln der Baukunst ge-

richtete Verstoss eine erhebliche allgemeine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen darstellt, hat sich die Gesetzgebung veranlasst gesehen,[1]) durch geeignete Vorschriften hiergegen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere im Hinblick darauf, dass „der Kasernenbau in den Städten dahin geführt hat, — bis zu Hunderten — Personen an- und übereinanderzuschachteln, sie in eine ebenso drückende als unvermeidliche Abhängigkeit von einander zu setzen, ihrer aller Wohl und Wehe aber der Kunst der Bauhandwerker zu überantworten, verborgen liegend in dem Geheimnis ihrer Berechnungen, der Sicherheit der Konstruktion, der Haltbarkeit des Materials, späterhin der Sorgfalt in den Reparaturen".[2])

Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 enthält zur Vorkehrung gegen das unsachgemässe Bauen, das entweder unter Ausserachtlassung bisher als zweckmässig erprobter Massnahmen oder unter Anwendung von neuen nur scheinbar, aber nicht tatsächlich eine Verbesserung darstellender Massregeln geschieht, im § 330 eine dementsprechende Norm, die folgendermassen lautet:

> Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, dass hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.[3])[4])

---

[1]) Motive zum Entwurf von 1870, § 228, Abs. 2, S. 73.

[2]) Schaper, S. 910, 911.

[3]) Mit Rücksicht auf die Gemeingefahr, die das Bauen unter Verletzung der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst hervorruft, ist die Vorschrift des § 330 in den 27. von den „Gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen" handelnden Abschnitt des

Mit dieser Gesetzesvorschrift, die dem § 768, Teil II, Tit. 20 des A. L. R. und dem § 202 des Preuss. St. G. B. von 1851 entspricht und sich von diesen beiden Normen nur dadurch unterscheidet, dass sie sich nicht allein auf den Berufsstand der Baumeister und Bauhandwerker bezieht, sollen alle diejenigen Fälle getroffen werden, in denen es sich weder um Zuwiderhandlungen gegen das reine Baupolizeirecht handelt, das ja übrigens durch die Landesgesetzgebung geregelt ist, noch auch um Verstösse gegen die Vorschriften des § 367, Ziffer 14 und 15 des R. St. G. B., die einen bloss formell-polizeilichen Charakter aufweisen.

Der Inhalt des § 330 R. St. G. B. soll den Gegenstand unserer nun folgenden Erörterungen bilden, die vornehmlich zur Klärung der bei dieser Gesetzesnorm verwendeten Begriffe beitragen sollen.

B. Das Vergehen des § 330 R. St. G. B. nach dessen Wortfassung im Gesetze betrachtet.

I. Art des Delikts.

§ 2.

Um die Natur des im § 330 R. St. G. B. gekennzeichneten Delikts bestimmen zu können, ist davon auszugehen, dass dessen Tatbestand nicht allein schon durch eine Verletzung der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst erfüllt ist. Vielmehr muss ausserdem noch

R. St. G. B. gestellt worden, im Gegensatze zu dem Preuss. St. G. B. von 1851, wo die dem § 330 entsprechende Norm des § 202 unter dem die „Körperverletzungen" betreffenden Abschnitte sich fand.

4) Bezüglich ähnliche Deliktstatbestände behandelnden Vorschriften der ausländischen Gesetzgebung vgl. Neumeyer S. 181 bis 187.

eine bestimmte, infolge der Verletzung eingetretene „Gefahr für andere“ festgestellt werden. Der Verstoss gegen die Regeln der Baukunst wird nur dann vom Gesetzgeber berücksichtigt, wenn sich hieraus als Folge die Gefährdung gewisser Rechtsgüter ergibt. Das Zuwiderhandeln gegen die bezeichneten Bauregeln wird im Sinne des Gesetzes nicht als eine Handlung angesehen, die ihrer Art nach regelmässig eine Gefährdung rechtlich geschützter Interessen nach sich ziehen müsste. M. a. W.: Es erfordert der Tatbestand des § 330 eine konkrete Gefahr für bestimmte Rechtsgüter; von diesem Begriffsmerkmale macht der Gesetzgeber die Bestrafung abhängig, da für ihn die Ausserachtlassung der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst an sich eine abstrakte Gefahr nicht bildet.

Der § 330 gehört demnach zu der Gruppe der Gefährdungsdelikte und zwar unter diesen wiederum zu denjenigen, bei denen das Vorliegen einer wirklichen Gefahr im Einzelfalle Begriffsmerkmal ist.

Dadurch aber gerade unterscheiden sich die Gefährdungsdelikte in ganz wesentlicher Weise von der auch in unserem Strafgesetzbuche recht zahlreich vertretenen Gruppe der Polizeidelikte. Der Unterschied besteht darin, dass die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf diese letztere Art von Delikten beziehen, nie eine Gefahr in concreto, geschweige denn eine Verletzung gewisser rechtlich geschützter Interessen als Tatbestandsmerkmal enthalten und auch nicht die Zurechenbarkeit des etwa doch eingetretenen derartigen Erfolges auf Seiten des Handelnden als Voraussetzung für dessen Bestrafung erfordern.[1]) Die Bestrafung tritt lediglich auf Grund der Tatsache ein, dass gewisse Verwaltungs-

[1]) Vgl. A. Merkel, Abhdlg. S. 95.

anordnungen, die zum Schutze und zur Förderung gemeinnütziger Interessen gegeben, nicht befolgt worden sind. Es ist also ein rein formeller Grund, weswegen die Bestrafung solchen Polizeigesetzen Zuwiderhandelnder eintritt.

Dass der § 330 ein solches Polizeidelikt nicht kennzeichnet, unterliegt keinem Zweifel. Aus seinem Wortlaute geht hervor, dass sein Tatbestand einen bestimmten Erfolg, nämlich das Entstandensein einer Gefahr, erfordert und deren Eintritt in ursächlichem Zusammenhange zu dem Handeln des Delinquenten stehen muss, beides Requisite, die dem Polizeidelikt fehlen können, ohne dass sein Wesen dadurch beeinträchtigt würde.

Olshausen stimmt mit uns jedenfalls darin überein, dass das vom § 330 betroffene Vergehen ein Polizeidelikt nicht ist.[2]) Bei dieser Voraussetzung kann jedoch aus dem von ihm aufgestellten Satze, dass „es in der Natur der Sache liege, dass Gebotsverletzungen ausschliesslich als Polizeidelikte sich qualifizieren können",[3]) nur folgender Schluss gezogen werden: der § 330 R. St. G. B. handelt nicht von einer Gebotsverletzung. Umsomehr fällt es auf, wenn gerade Olshausen selbst in bezug auf § 330 sagt: „Gegenstand der Verletzung ist sonach das Gebot, dass der einen Bau Leitende oder Ausführende die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst beachte" und daraus folgert: „das im § 330 behandelte Delikt ist ein echtes Unterlassungsdelikt".[4]) Olshausen zieht also einen Schluss, der das gerade Gegenteil von dem bildet, den man nach seinen eigenen oben angezogenen Ausführungen erwarten sollte.

[2]) Schütze dagegen S. 520 hält das Delikt des § 330 für eine „Zuwiderhandlung mehr polizeilichen Gepräges".

[3]) Olshausen Nr. 3b zu § 1.

[4]) Olshausen Nr. 1 zu § 330.

Um entscheiden zu können, ob das aus den Worten des § 330 ja zweifelsohne herauszulesende Gebot, die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu beachten, das Wesen der gesetzlichen Vorschrift trifft, oder ob vielmehr diese letztere ein bestimmtes Verbot enthält, m. a. W., ob das vom § 330 gekennzeichnete Delikt ein Begehungs- oder Unterlassungsvergehen darstellt, ist es notwendig, auf die wissenschaftliche Unterscheidung der Delikte nach diesem Gesichtspunkte näher einzugehen und die wesentlichen Merkmale der einen wie der anderen Art von Delikten festzustellen.

Hälschner[5]) sagt: „Wesentlich ist den Omissivdelikten, dass ihr Tatbestand eben nur das Unterlassen als den Erfolg eines strafbaren Handelns erfordert, nicht noch eine an die Unterlassung sich anschliessende Folge". Denselben Gedanken spricht A. Merkel[6]) folgendermassen aus: „Bei den (echten) Unterlassungsdelikten" (im Gegensatz zu den durch Unterlassung begangenen Begehungs- oder auch sog. „unechten" Unterlassungsdelikten) „liegt in der Unterlassung bezw. Nichtbewirkung das Delikt selbst, und ihre Pflichtwidrigkeit leitet sich direkt aus einem ein bestimmtes Handeln oder Wirken fordernden Gebote her." Ebenso kennzeichnet von Schwarze[7]) die Unterlassungsdelikte, indem er sich, wie folgt, äussert: „Die Omissivdelikte, welche sich als die Unterlassung eines Gebotes charakterisieren, setzen eine ausdrückliche Vorschrift voraus, durch welche eine Unterlassung mit Strafe bedroht wird. Der ganze Tatbestand erschöpft sich hier in der Unterlassung, ohne irgend welche Rücksicht auf das Ergebnis der Nichterfüllung; dasselbe kann nur als Strafabmessungsgrund in

[5]) Bd. 1, S. 236.
[6]) Lehrb. S. 113.
[7]) S. 40.

Betracht kommen.“ Auch Schwalbach[8]) stellt den Grundsatz auf: „eines Erfolgs der Unterlassung bedarf es nicht, um ihr den Deliktscharakter zu geben“. Schliesslich, um noch einen Schriftsteller anzuführen, der sich in neuerer Zeit mit der Erforschung der Natur der Unterlassungsdelikte beschäftigt hat, gibt Landsberg[9]) denselben Gedanken in folgender Form wieder: „Demnach liegt ein reines Omissivdelikt vor, wo die unter gewissen, gesetzlich bestimmten Umständen vorgenommene Omission den Strafbarkeitstatbestand aus sich selbst, ohne dass weitere Folgen sich an sie anschliessen, ergibt.“

Das Hauptmerkmal der Omissivdelikte besteht also darin, dass der Delinquent einem bestimmten Gebote der Rechtsordnung, nach gewisser Richtung hin tätig zu werden, nicht nachgekommen ist, und zwar, obgleich er hierzu die Möglichkeit gehabt hat. Welchen und ob überhaupt einen tatsächlichen Erfolg die Unterlassung nach sich gezogen hat, ist gleichgültig; das Wesentliche ist, dass infolge Nichtvornahme der gesetzlich gebotenen Tätigkeit der Erfolg nicht herbeigeführt worden ist, dessen Eintritt der Gesetzgeber unter gewissen Voraussetzungen als Beschützer und Förderer gemeinnütziger Interessen für zweckdienlich und daher erforderlich erachtet. v. Liszt[10]) drückt diesen Gedanken durch folgende Worte aus: „. . . die „echten“ Unterlassungsdelikte, bei welchen der Gesetzgeber nicht den Eintritt eines Erfolges, sondern den Nichteintritt eines vorgestellten Erfolges als massgebend betrachtet.“

---

[8]) S. 611.

[9]) S. 176.

[10]) S. 134, Anm. 1. Es liessen sich noch weit mehr Definitionen anderer Schriftsteller anführen, doch dürften die hier wiedergegebenen genügen.

Weit weniger Schwierigkeit macht es, den rechtlichen Charakter der Begehungs- oder Kommissivdelikte zu erkennen. Sie werden dadurch begangen, dass man ein gesetzliches Verbot durch positives Tun verletzt und dadurch einen rechtswidrigen Erfolg, eine der Rechtsordnung nicht entsprechende Veränderung der Aussenwelt, herbeiführt.

Eine Unterart dieser Delikte bilden die schon vorher mehrfach erwähnten „unechten" Unterlassungsdelikte. Infolge der Definition, die gewöhnlich von diesen Delikten gegeben wird, nämlich, sie lägen dann vor, wenn durch eine Unterlassung ein bestimmtes gesetzliches Verbot verletzt würde, sind diese durch Unterlassung verübten Begehungsdelikte ihrer Natur nach am schwersten zu bestimmen. Denn der Regelfall ist doch der, dass ein Verbot durch positives Handeln verletzt und nur auf diese Weise ein äusserlich wahrnehmbarer Erfolg hervorgerufen wird. Die Frage, um die es sich hier handelt, lautet schärfer ausgedrückt: in welchem Momente des ein unechtes Unterlassungsdelikt bildenden Handlungsverlaufes ist die Ursache für den eingetretenen Erfolg zu erblicken?

Könnten wir uns den Theorieen[11]) Ludens, Krugs, Glasers und insbesondere A. Merkels über die Frage der Kausalität bei Unterlassungsdelikten[12]) anschliessen, die in der der Unterlassung gleichzeitigen bezw. ihr vorausgehenden positiven Handlung das verursachende Moment gefunden zu haben glaubten, so würde daraus ohne weiteres folgen, dass wir in dem besonderen Falle des § 330 R. St. G. B. als die Ursache des eingetretenen Erfolges stets die positiven baulichen Massnahmen und infolgedessen

[11]) Vgl. v. Rohland Unterlassg. S. 1—41 u. Festrede S. 5—6.

[12]) Es sind hierunter die „unechten" Unterlassungsdelikte zu verstehen.

die Herbeiführung einer „Gefahr für andere“ durch eine sich als Zuwiderhandlung gegen die allgemein anerkannten Bauregeln darstellende Unterlassung für eine Unterart von Begehungsdelikt anzusehen hätten. Von einem „echten“ Unterlassungsdelikte könnte also nicht die Rede sein, da hier, wie sich A. Merkel[13]) ausdrückt, „der Unterlassung nur eine mittelbare von einem tätigen Verhalten abgeleitete Bedeutung zukommt.“

Nun stehen wir aber weder auf dem Boden der oben angeführten, noch auch auf dem der von v. Rohland[14]) weiterhin wiedergegebenen und kritisierten Theorieen über die Kausalitätsfrage bezüglich der Unterlassung. Ebensowenig können wir uns der von v. Rohland[15]) selbst aufgestellten und in seiner Dorpater Festrede[16]) begründeten Theorie anschliessen; denn ihr haftet wie P. Merkel[17]) schr richtig bemerkt, derselbe Fehler an, wie der Theorie Bindings[18]), der die Unterlassung als Vernichtung eines Aequivalents für eine vorausgegangene Förderung des Erfolges ansieht, wozu v. Rohland[19]) selbst mit treffender Kritik bemerkt: „Der Fehler der Theorie Bindings und überhaupt der Theorie von der Beseitigung einer negativen Bedingung liegt darin, dass sie . . . . . Schuld und Kausalität zusammenfallen lässt.“

Wir stehen vielmehr auf dem Standpunkte, dass in der Unterlassung selbst das kausale Moment zu suchen ist. Dem steht der Satz nicht entgegen, dass die für ein Ereignis zureichende Ursache, worunter die Gesamtheit der dieses verursachenden Umstände zu verstehen ist,

13) Abhdlg. S. 113.
14) Festrede S. 41 ff.
15) Unterlssg. S. 121, 122.
16) S. 9—17.
17) S. 8.
18) Vgl. Normen Bd. 2, S. 224 ff.
19) Unterlassung S. 94.

sich nie und nimmer lediglich aus Unterlassungen zusammensetzen könnte. Selbstverständlich ist es notwendig, „dass neben der Unterlassung", wie Landsberg[20]) ausführt, „deren Kausalität für uns in Frage steht, irgendwo noch ein positives, bewegtes Verhalten von Naturkräften oder Menschenkräften stattgefunden haben muss, damit das Ereignis eintrete." Gleichwohl bildet die Unterlassung eine der die Gesamtursache eines Erfolges ausmachenden Bedingungen, und es fehlt nur noch an der Festlegung desjenigen Gesichtspunktes, unter dem man die Unterlassung als Ursache im juristischen Sinne aus der Masse der übrigen, das Ereignis mitbewirkenden Umstände, die nach philosophischer Anschauung auch als Ursachen gelten, herausheben kann. Landsberg nimmt unseres Erachtens durchaus gerechtfertigt das Können des Menschen, durch seine Tätigkeit in den Lauf der Dinge einzugreifen, und das Nichttätigwerden trotz dieser seiner Macht als den genannten entscheidenden Gesichtspunkt an. „Der Mensch", so sagt er,[21]) „besitzt das eigentümliche Vermögen auch dann, wenn er die Macht besitzt, ... einzugreifen, doch nicht eingreifen zu müssen;" während „die Naturkraft, welche wirken konnte, auch gewirkt hat, und die Naturkraft, welche nicht gewirkt hat, auch nicht hat wirken können".[22]) Ihr Nichtwirken kann also niemals als Bedingung des Erfolgs angesehen werden, während das Nichttätigwerden des Menschen, insofern dieser zum Tun die Macht besitzt, trotzdem hiervon aber nicht Gebrauch machen muss, sehr wohl einen Kausalfaktor eines Ereignisses bilden kann. Ja noch mehr! „Sofern eine Kraftquelle die stattgehabte Entwicklung nicht beeinflusst hat, obgleich sie sich einer dieselbe beeinflussenden Kraft hätte

[20]) S. 100, 101.
[21]) S. 108.
[22]) Landsberg S. 107.

entäussern und so den Eintritt des andern Ereignisses hätte bewirken können, so kann als kausal für das wirklich eingetretene Ereignis nur noch erscheinen, dass diese Kraft nicht gewirkt hat. Dass sie als wirkungslos vorhanden war, hat sich als tatsächlich nicht kausal erwiesen; dass sie nicht vorhanden war, lässt sich gewiss nicht behaupten; nicht also auf ihr Vorhandensein oder Nichtvorhandensein, sondern bloss auf ihre Wirksamkeit oder Nichtwirksamkeit kann abgestellt werden. Nun ist aber, wie wir oben gesehen haben, die einzige Kraftquelle, welche so, mit der Möglichkeit zu wirken, vorhanden sein und dennoch nicht wirken kann, der Mensch."[23]) Der Schluss, zu dem man nach alledem kommt, ist der: „die Kausalität der Unterlassung für das Ereignis ist gegeben damit, dass eine das Ereignis ausschliessende Tätigkeit möglich war."[24])

Diese Ausführungen, durch die wir unsere Stellungnahme bezüglich der Frage der Kausalität der Unterlassung gekennzeichnet zu haben glauben, waren notwendig, um zur Erkenntnis zu bringen, dass bei den „unechten" Unterlassungsdelikten das kausale Moment nicht in der voran- oder nebenher gehenden positiven Handlung zu suchen ist, wie dies vornehmlich A. Merkel annimmt, andererseits aber zwischen letzterer und der Unterlassung insofern Gleichheit besteht, als beide für sich geeignet sind, denselben vom Gesetz mit Strafe bedrohten rechtswidrigen Erfolg zu verursachen.

Das aber ist gerade derjenige Punkt, auf den sich unsere Behauptung stützt, dass das „unechte Unterlassungsdelikt" eine Abart der Begehungsdelikte sei, was nunmehr als erwiesen feststehen dürfte. Damit dürfte auch die Natur der „unechten" Unterlassungsdelikte klar sein: sie

23) Landsberg S. 110.
24) Landsberg S. 111.

sind nicht vollendet schon mit der Unterlassung, wie dies bei den „echten“ Omissivdelikten der Fall ist, sondern erst mit dem Eintritt eines Erfolgs, der ebensogut durch eine positive Handlung hätte herbeigeführt werden können.

Welcher Natur ist nun das Delikt des § 330 R. St. G. B.?

Bevor wir diese Frage beantworten, bleibt noch eine Vorfrage zu erledigen, nämlich die: welches sind die Gründe, weswegen wir im Falle des § 330 eine konkrete Gefahr als Tatbestandsmerkmal annehmen, und hier ein bloss abstraktes Gefährdungsdelikt nicht als vorliegend erachten? Denn erst, nachdem wir den Beweis für die Berechtigung der Annahme einer konkreten Gefahr erbracht haben, können wir damit, was später auch noch näher ausgeführt werden wird, als erwiesen betrachten, dass das vom § 330 geforderte Ergebnis als „Erfolg“ im strafrechtlichen Sinne anzusehen ist.

Schon aus dem Wortlaute der gesetzlichen Vorschrift des § 330[25]) geht mit aller Deutlichkeit das Erfordernis einer konkreten Gefahr hervor. Die Ausdrucksweise des Gesetzes steht hier in scharfem Gegensatze zu derjenigen des nur als Beispiel dienenden § 306 R. St. G. B., der das unbestritten nur abstrakte Gefahr fordernde Delikt der Brandstiftung behandelt. Während im letzteren Paragraphen überhaupt von einer Gefahr nicht gesprochen wird, weil eben die Erfüllung des Tatbestands jedes Delikts lediglich von der Inbrandsetzung gewisser Objekte abhängt, ohne dass es einer Feststellung darüber bedürfte, ob im Einzelfalle eine Gefahr aus dem Brande entstanden ist oder nicht, heisst es im § 330: „Wer . . . . . dergestalt handelt, dass hieraus für andere Gefahr entsteht.“ Daraus geht hervor, dass der Gesetzgeber das hier gekennzeichnete Vergehen nicht schon mit dem Verstosse

[25]) Vgl. v. Rohland Gefahr S. 23.

gegen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, vielmehr erst mit dem Eintritte einer sich hieraus als Folge ergebenden und besonders als solche festzustellenden Gefahr[26]) für vollendet angesehen wissen wollte.[27]) Also die Fassung des Gesetzes bildet den Grund, weswegen man bei § 330 eine konkrete Gefahr als Tatbestandsmerkmal anzusehen hat. Auf demselben Standpunkte stehen beispielweise A. Merkel,[28]) der in Bezug auf § 330 auch von dem Erfordernisse des „Eintritts einer Gefahr als Folge der Handlung" spricht, ferner v. Liszt,[29]) der das Verhältnis zwischen der Verletzung der Regeln der Baukunst als Ursache und dem Eintritt der Gefahr als Wirkung durch folgende Worte kennzeichnet: „Die Herbeiführung einer Gefahr für andere durch Verletzung der . . . . . Regeln der Baukunst . . . . wird u. s. w.", und schliesslich Olshausen,[30]) der zur Vollendung des Vergehens des § 330 auch „die Herbeiführung einer . . . . Gefahr" für erforderlich hält.[31])

Der Eintritt der Gefahr, der zur Erfüllung des im § 330 gekennzeichneten Deliktstatbestandes notwendig ist, kann aber sehr wohl als Erfolg nach strafrechtlicher Auffassung d. h., wie v. Liszt[32]) sich ausdrückt, als „Veränderung in der Aussenwelt" aufgefasst werden. Die Gefahr ist zwar nichts anderes als ein in unserer Gedankenwelt bestehender Begriff, nichts sinnlich wahrnehmbares. Es wird mit diesem Ausdruck nur die sich aus dem menschlichen Urteile ergebende Wahrscheinlichkeit des Eintritts

---

26) Welcher Art die Gefahr sein muss, wird weiter unten behandelt werden.

27) Vgl. Siebenhaar, S. 281/282.

28) Lehrb. S. 43/44.

29) S. 506.

30) Anm. 1 vor § 306. R. St. G. B.

31) Vgl. auch Rotering, S. 277.

32) S. 125.

rechtswidriger Verletzung irgend eines Rechtsguts bezeichnet. Dieses Urteil kann sich aber nur auf gewisse, in der Aussenwelt tatsächlich erfolgte Veränderungen stützen, auf dem menschlichen Auge wirklich erkennbare Umstände, die mittelbar mit der Bezeichnung „Gefahr" getroffen werden. Insofern kann man die Gefahr als den bei gewissen Deliktstatbeständen erforderlichen Erfolg ansehen, der sich, wie gezeigt, als solcher durch die Beurteilung der oben genannten Umstände objektiv feststellen liesse.[33])

Hiermit ist erwiesen, dass wir es bei dem Vergehen des § 330 mit einem Delikte zu tun haben, das zu seiner Vollendung eines Erfolgs, nämlich des in dem Eintritt einer Gefahr bestehenden, bedarf.[34])

Der Mangel dieses letzteren Requisites ist nun aber gerade, wie oben ausgeführt, Begriffsmerkmal des echten Unterlassungsdelikts, das mit der Unterlassung der gebotenen Handlung vollendet ist, und dessen Bestrafung ohne Rücksicht darauf, ob ein Erfolg eingetreten ist oder nicht, sich lediglich auf die Verletzung einer ein positives Handeln anordnenden Gesetzesnorm stützt. Daraus folgt, dass das Vergehen des § 330 nur ein Begehungsdelikt darstellen kann, das nach den obigen Ausführungen entweder durch positives Handeln oder als „unechtes" Omissivdelikt durch eine Unterlassung verübt wird, und zwar gehört es zu der Gruppe der eine konkrete Gefahr erfordernden Gefährdungsdelikte.

Die gesetzliche Vorschrift des § 330 enthält somit als primären Bestandteil ein Verbot und nicht, wie Olshausen[35]) annimmt, ein Gebot, und zwar lautet dieses Verbot folgendermassen: Baue oder leite einen Bau unter

[33]) Vgl. Landsberg, S. 179/180 u. v. Rohland Gefahr S. 65 a. E.
[34]) Vgl. Kitzinger S. 259.
[35]) Nr. 1 zu § 330.

Verletzung allgemein anerkannter Regeln der Baukunst nicht so, dass für andere Gefahr entsteht!

Dieses Verbot wird, wie dies bei allen ein solches Verbot enthaltenden Normen der Fall ist, durch ein zugleich aus letzteren zu entnehmendes Gebot ergänzt. Das ist auch beim § 330 so: hier ergibt sich aus dem darin enthaltenen Verbote das subsidiäre und somit nicht das Wesentliche des Delikts wiedergebende Gebot: beachte die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst!

Mit diesem unserem Ergebnisse stimmt zweifelsohne von Schwarze[36]) überein; denn nach seiner Ansicht enthält das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nur ein einziges echtes Unterlassungsdelikt unter den Vergehen im Sinne dieses Gesetzeswerkes, nämlich das im § 139 normierte Delikt. Da der § 330 auch ein Vergehen darstellt, enthält diese Gesetzvorschrift nach dem genannten Schriftsteller nicht ein Unterlassungsdelikt; bleibt also nur übrig, den § 330 unter die Gruppe der Begehungsdelikte beschreibenden Normen zu rechnen. Der gleichen Meinung ist Hälschner,[37]) der sagt: „als Vergehen erscheint im Strafgesetzbuche nur ein Omissivdelikt: die unterlassene Anzeige bevorstehender Verbrechen im § 139“, woraus dieselben Schlussfolgerungen wie bei v. Schwarze zu ziehen sind. Auch an den Ausführungen A. Merkel's[38]) über „unechte“ Unterlassungsdelikte findet unser Resultat eine Stütze, und wir glauben, auch dieser Kriminalist ist bezüglich der Natur des im § 330 normierten Delikts der gleichen Meinung wie wir. Schliesslich meinen wir auch Binding und v. Liszt auf unserer Seite zu haben. Ersterer[39]) bezeichnet in seinen Ausführungen über § 330

36) Vgl. S. 40.
37) Bd. 2 S. 236. Anm. 2.
38) Vgl. Lehrb. S. 111 ff.
39) Lehrb. S. 105.

„die Verletzung der allgemein anerkannten Bauregeln als Mittel der Gefährdung", und letzterer[40]) drückt dasselbe aus, wenn er sagt: „die Herbeiführung einer Gefahr für andere durch Verletzung der . . . . Regeln der Baukunst . . . wird vom R. St. G. B. unter den gemeingefährlichen Vergehen bedroht". Daraus geht hervor, dass beide Schriftsteller offenbar in der Verletzung der Bauregeln den subsidiären Bestandteil des Delikts sehen und das primäre Moment in der Herbeiführung einer Gefahr für gewisse Interessen d. h. in der Herbeiführung eines von der Rechtsordnung verbotenen Erfolges, woraus zu schliessen ist, dass sie in einem Verstosse gegen die Vorschrift des § 330 die Verletzung vornehmlich eines Verbotes erblicken und somit diese selbst als ein Begehungsdelikt ansehen.

Olshausen scheint demnach ziemlich allein[41]) mit seiner Ansicht, dass § 330 ein echtes Unterlassungsdelikt darstelle, gegenüber einer ganzen Reihe namhafter Kriminalisten dazustehen, doch unseres Erachtens nicht mit Unrecht.

§ 3.

Die Begehung des Delikts ist beendet mit Eintritt der „Gefahr für andere"; denn dann hat die gesetzlich verbotene, weil gegen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst verstossende bauliche Tätigkeit den vom § 330 erforderten Erfolg nach sich gezogen. In welchem Zeitpunkte dies als vorliegend anzunehmen ist, wird weiter unten auseinandergesetzt werden; doch sei hier schon im voraus bemerkt, dass die Lage jenes Zeitpunkts in jedem

40) S. 506.

41) Allerdings scheint Neumeyer derselben Ansicht zu sein wie Olshausen, wenn er S. 180 sagt: „Strafbar ist nicht eine Gefährdung unter Verletzung der Bauregeln, sondern die Verletzung der Bauregeln mit Gefahrfolge".

einzelnen Falle eine andere ist, mithin der Eintritt der Gefahr sowohl in die Zeit vor, als auch in die nach Vollendung des Baues fallen, ebensogut aber mit letzterem Zeitpunkte sich decken kann. Von diesem Standpunkte aus müssen wir die Ansicht Kitzingers,[1]) dass die Begehung „mit der Vollendung des Baues" endige, — in dieser prinzipiellen Weise aufgestellt — verwerfen.

Daraus geht aber hervor, dass lediglich das Vorhandensein eines eine Gefahr darstellenden Zustandes hinsichtlich der Frage, ob das Delikt des § 330 begangen sei, von strafrechtlicher Bedeutung, es dagegen durchaus unerheblich ist, ob dieser Zustand kurz nach seinem Eintritt wieder aufgehoben wird oder längere Zeit bestehen bleibt. Seine Aufrechterhaltung gehört nicht zum Tatbestande des genannten Vergehens; es ist infolgedessen weit über das Ziel hinausgegangen, wenn man wie Binding[2]) und das Reichsgericht[3]) offenbar das Gegenteil annehmend für den fahrlässigen Baumeister, der unvorsichtigerweise durch Verletzung der Bauregeln einen gefahrdrohenden Zustand herbeigeführt hat, die Verpflichtung aufstellen wollte, diesen zu beseitigen, und erst dann, wenn dies nicht mehr möglich, das Delikt für beendigt ansähe. Mit gleichem Rechte könnte man dann, wie Kitzinger[4]) richtig bemerkt, von dem Diebe verlangen, dass er den durch den Diebstahl herbeigeführten

---

[1]) S. 259.

[2]) Vgl. Handbuch S. 839.

[3]) Vgl. E. Bd. 9 S. 152 ff. II 2. Nov. 1883 und Bd. 26 S. 261 ff. IV 30. Nov. 1894, wo ausgeführt wird, dass die Verjährung des Delikts nach § 330 R. St. G. B. jedenfalls mit der Vollendung und Abnahme des fehlerhaften Bauwerks beginne, also, wie man aus diesen Worten entnehmen muss, nicht an dem Tage des Eintritts der Gefahr, sondern erst dann, wenn deren Beseitigung seitens des delinquierenden Bautechnikers infolge der Abnahme des Baus nicht mehr angängig ist.

[4]) Vgl. S. 259.

rechtswidrigen Zustand wieder beseitigt; doch niemand wird dieses Verlangen stellen, da aus dem geltenden Gesetze mit aller Deutlichkeit hervorgeht, dass das Delikt des Diebstahls bereits mit der Wegnahme der fremden Sache in der Absicht rechtswidriger Zueignung vollendet ist.[5])

Nach der gegenteiligen Ansicht, die in dem Gesetze selbst keinerlei Stütze findet, wäre in dem Delikt des § 330 ein Dauerdelikt zu erblicken, dessen Wesen in „der ununterbrochenen Verwirklichung des verbrecherischen Tatbestandes“[6]) besteht.

Wir können uns dieser Meinung jedoch nicht anschliessen, kommen vielmehr zu folgender Feststellung, die das Wesen des hier behandelten Delikts in einer weiteren Hinsicht, nämlich bezüglich der Dauer seiner Begehung, klären soll: der § 330 behandelt ein sog. Zustandsdelikt, das im Gegensatze zu dem vorgenannten Dauerdelikte, wenn auch ebenso wie dieses die Herbeiführung eines gewissen rechtswidrigen Zustandes, jedoch nicht dessen Fortdauer verlangt.[7]) Diese unsere Meinung stützt sich auf den Wortlaut des § 330, nach dem die Beendigung der Begehung mit Eintritt der Gefahr anzunehmen ist.[8])

II. Gefahr für Andere.

§ 4.

Nachdem wir gesehen haben, dass der Eintritt einer wirklichen Gefahr eine Bedingung für die Erfüllung des im § 330 behandelten Delikts bildet, kommt es nunmehr darauf an, den Begriff der hier erforderten Gefahr näher

5) Vgl. Meyer, S. 426/427.

6) v. Liszt, S. 238.

7) v. Liszt a. a. O.; siehe ferner andere Lehrb. d. Strafr. wie Meyer S. 426/427.

8) Vgl. Kitzinger a. a. O.

zu begrenzen. Es ist festzustellen, gegen wen — ganz allgemein gesprochen — diese sich zu richten habe, damit das Vergehen des § 330 vollendet sei. Dass dies von dem Delinquenten verschiedene Personen sein müssen, die in Folge eines den allgemein anerkannten Bauregeln nicht entsprechenden Bauwerks in ihrer Sicherheit hinsichtlich gewisser vom Rechte geschützter Interessen[1]) beeinträchtigt werden, unterliegt keinem Zweifel. Der Ausdruck des Gesetzes „für andere", der im Gegensatze zu dem den Delinquenten selbst bezeichnenden „Wer" steht, lässt diese Beziehung ohne weiteres erkennen.

Viel schwieriger zu entscheiden ist dagegen die Frage, auf die es hier ankommt, und die mit der Stellung des § 330 im System des Reichsstrafgesetzbuchs zusammenhängt, ob nämlich die Gefährdung einer einzigen Person zur Erfüllung des Tatbestands genüge, oder ob hierzu die Gefahr sich auf eine unbegrenzte Menge von Personen erstrecken müsse. Letzteres könnte man zunächst bei der Ausdrucksweise des Gesetzes („für andere") annehmen. Würde die obige Frage tatsächlich so, wie es auf den ersten Blick scheint, also im Sinne der zweiten Alternative zu beantworten sein, so ergäbe sich daraus, dass der Tatbestand des § 330 eine Gemeingefahr nach der Anschauung der herrschenden Meinung erfordert, und die systematische Stellung des § 330 im 27. Abschnitt des Strafgesetzbuchs, dessen Überschrift „Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen" lautet, würde in keiner Weise etwas auffallendes an sich haben. Denn die herrschende Lehre nimmt nur dann eine Gemeingefahr als vorliegend an, wenn „Handlungen" ausgeführt werden, „die Schaden und Gefahr in unabsehbarem Umfange drohen",[2]) sodass

---

[1]) Welche dies sind, wird später erörtert werden.

[2]) Schütze, S. 505.

es also an einer solchen „fehlt, wenn nur ein einzelner gefährdet wird".[3]) Es ist demnach „die Gefahr einer nicht individuell begrenzten und als solcher vorher erkennbaren Mehrheit"[4]) erforderlich oder, wie von Schwarze[5]) sich ausdrückt „die Gefährdung einer nicht individuell begrenzten Mehrheit".[6])

Auf Grund einer rein wörtlichen Auslegung unter Bezugnahme auf die Stelle der Motive[7]) zum R. St. G. B.: „als strafbare Handlungen dieser Art werden diejenigen aufgeführt, mit deren Begehung die Wahrscheinlichkeit einer allgemeinen Gefahr für Menschen oder Sachen gegeben ist", hat man angenommen, dass der Tatbestand des § 330 eine Gemeingefahr nicht erfordere, vielmehr die Gefährdung einer Einzelperson genüge, und mit Ausnahme der in den §§ 312—314 überhaupt sämtliche im 27. Abschnitt des R. St. G. B. gekennzeichneten Delikte nur eine Gemeingefahr (in abstracto) nach sich ziehen könnten, ohne dass diese bei ihnen vom Gesetzgeber zum Begriffsmerkmal erhoben worden sei.

Doch machen die Vertreter der herrschenden Lehre auch unter diesen letzteren Delikten wiederum eine Unterscheidung, indem sie bei den einen lediglich abstrakte Gemeingefahr als Voraussetzung annehmen, während sie bei den anderen, zu denen sie die Delikte der §§ 321, 323 und insbesondere 330 rechnen, als Bedingung für die Verurteilung den Nachweis verlangen, dass mindestens eine Person durch die gesetzlich mit Strafe bedrohte

[3]) John, S. 919.

[4]) Oppenhoff, Nr. 1. zu § 312.

[5]) In den allgem. Bemerk. vor § 312.

[6]) Vgl. ferner: Olshausen Nr. 4 zu § 312; Rüdorff-Stenglein Nr. 3 zu § 314, Rubo Nr. 3 zu § 312; A. Merkel, Lehrb. S. 352; v. Rohland, Gefahr, S. 52/53; Schaper, S. 861; v. Wächter, S. 119.

[7]) Zum Entwurf von 1869: S. 179 und zum Entwurf von 1870: S. 82.

Handlung in Gefahr versetzt worden sei.[8]) Diesen Standpunkt bringen Olshausen[9]) und vornehmlich Rotering[10]) am klarsten zum Ausdruck, welch' letzterer den drei oben genannten Delikten (§§ 321, 323, 330) eine scharf abgegrenzte Sonderstellung unter den „Gemeingefährlichen Delikten" des R. St. G. B. verschaffen will. Diese Trennung halten die Anhänger der herrschenden Meinung infolge ihrer Begriffsbestimmung von der Gemeingefahr für notwendig, mit der sich ihres Erachtens die Ausdrucksweise des Gesetzes in den §§ 321, 323, 330 nicht deckt. Denn hier wird zwar eine Gefahr im Einzelfalle als Begriffsmerkmal auch von der herrschenden Lehre anerkannt, doch genügt eine solche „für das Leben oder die Gesundheit anderer", „für andere" und sogar eine solche für das Leben „eines anderen". Demnach käme in diesen drei Fällen insbesondere unter der Voraussetzung, dass man es hier nur mit einer nachlässigen Ausdrucksweise des Gesetzes zu tun habe, da es in den §§ 321 und 330 ebensogut wie im § 323 hätte heissen können „Gefahr für einen anderen" oder umgekehrt[11]), eine Gemeingefahr im Sinne der herrschenden Lehre als Tatbestandsmerkmal nicht in Betracht[12]).

---

[8]) Früher nahm auch v. Liszt (vgl. 4. Aufl. seines Lehrb.) eine Dreiteilung in abstrakt gemeingefährliche, konkret gemeingefährliche und regelmässig gemeingefährliche Handlungen an. Im Falle regelmässiger Gefahr genügte seiner damaligen Ansicht nach im Gegensatze zur konkreten Gefahr „die Gefährdung eines oder mehrerer Einzelner", um „Bedingung der Strafbarkeit" zu sein. Diese Meinung hat v. Liszt (vgl. 12/13. Aufl. S. 493/94) jetzt aufgegeben.

Vgl. ferner: v. Schwarze Nr. 5; Oppenhoff Nr. 9; Rubo Nr. 6 zu § 321.

[9]) Nr. 1 der Vorbemerk. zum 27. Abschnitt.

[10]) S. 277.

[11]) Vgl. Dochow S. 70 u. Blum Nr. 3 zu § 321, Nr. 5 zu § 330.

[12]) Vgl. v. Liszt S. 506.

Wir schliessen uns nun unsererseits insofern der herrschenden Meinung an, als auch wir zur Vollendung des im § 330 dargestellten Delikts die Gefährdung einer einzelnen Person für ausreichend halten; jedoch kommen wir zu dieser Behauptung aus Gründen, die denen der obigen Lehre diametral entgegenstehen. Nicht deswegen, weil die Ausdrucksweise des Gesetzes im § 330 sich mit dem Begriffe der Gemeingefahr nicht deckt, sondern gerade, weil sie sehr wohl mit diesem Begriffe, — allerdings, wie wir ihn definiert wissen wollen, — übereinstimmt. Daraus ergibt sich, dass es nicht angängig ist, den § 330 den übrigen „gemeingefährlichen Vergehen und Verbrechen" des R. St. G. B. mit Ausnahme der §§ 321 und 323, für die das Gleiche wie für § 330 gilt, in einer Sonderstellung gegenüberzusetzen, sondern dass dieser Paragraph sich unbedenklich in den 27. Abschnitt des Systems als ein Delikt einordnen lässt, dessen Tatbestand konkrete Gemeingefahr als Begriffsmerkmal erfordert.

Um den Streitpunkt zwischen der herrschenden Lehre und unserer Meinung zu lösen, brauchen wir nur den Gegenbeweis dafür zu erbringen, dass der gesetzliche Begriff der Gemeingefahr sich nicht auf das von der herrschenden Lehre angenommene Erfordernis einer gleichzeitigen Gefährdung einer unabsehbaren Menge von Personen oder Sachen stützt, sondern für das Vorhandensein einer Gemeingefahr schon die Gefährdung eines Einzelnen genügt. Hierbei ist zu bemerken, dass es sich zweifellos nie um eine von vornherein bestimmte einzelne Person handeln darf, was allerdings ja nur bei vorsätzlicher Verübung des Delikts eine Rolle spielen kann; denn, wenn der Vorsatz des Delinquenten sich gegen eine bestimmte einzelne Person richten würde, würde nicht mehr ein Gefährdungs-, sondern ein Verletzungsdelikt vorliegen.

Nicht geleugnet wird von der herrschenden Meinung, dass auch im Falle des § 330 Gemeingefahr in dem von ihr anerkannten Sinne zweifelsohne eintreten könne. Hier würde sich für die Vertreter der herrschenden Lehre die Unmöglichkeit ergeben, diesen Fall unmittelbar unter die genannte gesetzliche Vorschrift unterzuordnen; sie müssten sich damit begnügen, das erschwerende Moment der Gemeingefahr allein bei der Strafabmessung zum Ausdruck zu bringen.[13]) Dabei wäre aber Folgendes sehr auffallend: dem leichteren Falle der Einzelgefährdung sollte der Gesetzgeber ausdrückliche Regelung haben zu Teil werden lassen, dem schwereren Fall der Gemeingefahr aber nicht? Widerspricht es nicht dem Gerechtigkeitsgefühl, dass die Höchststrafe für die leichtere, in der Einzelgefahr bestehende Art des Vergehens die gleiche sein soll wie für den viel schwereren Erfolg der Gemeingefahr? Es würde dies, wollte man durch den § 330 lediglich den ersteren Fall als geregelt ansehen, einen argen Verstoss des Gesetzgebers in logischer Beziehung bedeuten, der ihm kaum zuzutrauen ist. Ausserdem spricht gegen diese Annahme, wenn auch in weniger schwerwiegender Weise, die Stellung des § 330 im System des R. St. G. B., wo er unter dem Abschnitt, der die Überschrift „Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen" trägt, zu finden ist. Dasselbe will unseres Erachtens v. Rohland[14]) ausdrücken, wenn er sagt: „nicht könne man dem Gesetzgeber zumuten, in so unsystematischer Weise vorgegangen zu sein. Entweder soll er wirklich gemeingefährliche Handlungen mit Einzelgefährdungen . . . ., also durchaus heterogene Elemente zusammengefasst haben, während doch schon der Sprachgebrauch jene Delikte als innerlich zusammengehörig

[13]) Vgl. Siebenhaar. S. 259/260.

[14]) Gefahr S. 46.

bekundet und eine andere systematische Behandlung derselben gar nicht durchführbar wäre".

Über die Schwierigkeit, dass der Gesetzgeber im 27. Abschnitt des R. St. G. B. insofern ungleichartige Delikte zusammengefasst haben sollte, als er nicht wenigstens bei allen, bei denen er den Eintritt einer Gefahr für den Einzelfall als Begriffsmerkmal aufgestellt hat, den Eintritt einer Gemeingefahr zur Erfüllung des Tatbestandes erfordert, — ebenso wie bei dem Delikte der Überschwemmung, wo er dies ausdrücklich tut, — kann man unseres Erachtens am natürlichsten dadurch hinwegkommen, dass man für den Begriff der Gemeingefahr, wie ihn das Gesetz auffasst, eine von der herrschenden Meinung abweichende Definition sucht. Welchen Weg wir zur Erreichung dieses Zieles einzuschlagen haben, zeigt uns einer der bedeutendsten Vertreter der herrschenden Lehre selbst, nämlich Schaper[15]), indem er hinsichtlich der Entstehungsgeschichte des § 321 R. St. G. B., in dem von einer „Gefahr für das Leben oder die Gesundheit anderer" die Rede und der nach der herrschenden Meinung ebenso wie § 330 zu behandeln ist, Folgendes sagt: „Die Entwürfe forderten ursprünglich „gemeine Gefahr", die Kommission von 1845 aber nur „Gefahr für andere". Dies nicht, um in Gegensatz zu jenem Begriff zu treten, sondern um ihm eine festere Gestalt zu geben. Da es sich um Gegenstände des allgemeinen Nutzens handelt, so liegt in der Gefährdung jedes Einzelnen zugleich die Gefährdung unbestimmt Vieler." Schaper folgert hieraus, dass bei den Delikten der §§ 321, 323 und 330 die nacheinander erfolgende Gefährdung vieler einzelner Personen genüge, da eine solche schliesslich zu dem Ergebnis der Gefährdung einer im voraus unbestimmbaren Menge, dem Requisit der Gemeingefahr, führe.

[15]) S. 902.

Denn, so begründet er[16]) diese seine Behauptung, „es ist festzuhalten, dass Gemeingefahr sich nicht beschränkt auf gleichzeitige Gefährdung vieler". Schaper ist demnach hinsichtlich der §§ 321, 323 und 330 nur insofern Anhänger der herrschenden Lehre, als auch er für den Begriff der Gemeingefahr die Gefährdung einer Vielzahl von Personen erfordert.

Wie wenig haltbar auch die Ansicht Schapers ist, dass zur Gemeingefahr in den genannten Fällen die Gefährdung mehrerer einzelner Personen in aufeinanderfolgender Reihenfolge genüge, geht aus dem von Celichowski[17]) gebildeten anschaulichen Beispiele hervor: „Eine Treppe wird an einer Stelle in der Weise fehlerhaft gebaut, dass sie beim Betreten durch eine Person einstürzen muss, und zwar ist die Stelle so beschaffen, dass gleichzeitig nur eine Person sie betreten kann. In diesem Falle kann durch die Handlung des Baumeisters überhaupt nur eine Person gefährdet werden; ist dies erfolgt, so ist die Gefährdung einer zweiten nicht mehr möglich." Sollte in einem solchen Falle, wo also die Gefährdung einer Vielheit durch die Sachlage selbst ausgeschlossen ist, etwa der gegen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst verstossende Baumeister straflos ausgehen? Das würde doch wohl kaum dem Sinne des Gesetzes entsprechen.

Wir gehen daher noch einen Schritt weiter als Schaper, indem wir auch von dem Requisit einer erst durch Aufeinanderfolge entstehenden Vielzahl gefährdeter Personen absehen. Unseres Erachtens genügt bereits die Gefährdung einer einzigen Person; es ist nicht notwendig, dass nach ihr auch noch andere in Gefahr versetzt werden. Natürlich gilt dieser Satz nur unter der

[16]) S. 902. Anm. 2.
[17]) S. 43.

schon oben erwähnten Voraussetzung, dass es sich um eine beliebige, von vornherein nicht bestimmte Person handelt. Dass das Fallenlassen der in der Gefährdung einer Vielzahl von Personen bestehenden Bedingung gerechtfertigt ist, folgt schon aus der Wortfassung des § 323, auf Grund dessen zweifelsohne die Bestrafung des Delinquenten erfolgen muss, wenn auch nur eine einzige Person durch seine Handlung in Gefahr versetzt worden ist. „Die Gegner „unserer Anschauung" haben" also, wie Siebenhaar[18]) mit Recht bemerkt, „nur den nachlässigen Sprachgebrauch des gerade hier mangelhaft abgefassten Gesetzes für sich", indem letzteres sich in den §§ 321 und 330 nicht der gleichen Ausdrucksweise wie in § 323 („Gefahr für das Leben eines anderen") bedient.

Ein weiterer Grund, der gegen die herrschende Auffassung der Gemeingefahr spricht, ist die Schwierigkeit, die untere Grenze des von ihr geforderten Begriffsmerkmals der „unabsehbar grossen Menge" von Personen oder Sachen, die gefährdet sein müssen, festzustellen. Auf diesen unmöglich zu lösenden Punkt hat zuerst Meves[19]) hingewiesen, und Siebenhaar,[20]) der sich ihm anschliesst, bemerkt hierzu sehr treffend: „Wenn nun vornehmlich die Kommentatoren . . . . . blosse Gefährdung einzelner und Gemeingefährdung genau voneinander abgrenzen wollen, so müssten sie die Frage genau beantworten können, wie viele Personen oder Sachen denn zur unbestimmten Vielzahl erforderlich seien, und mit welcher Zahl die blosse Einzelgefährdung aufhört und Gemeingefahr beginnt; das ist aber im Grunde nur die berühmte Frage danach, wie lange man einen Haufen noch einen Haufen nennen dürfe."

[18]) S. 261.
[19]) Strafrechtspraxis S. 549/550.
[20]) S. 264.

Das Charakteristikum der gemeingefährlichen Handlungen, insbesondere derjenigen, von denen der 27. Abschnitt des R. St. G. B. handelt, und die in einer Entfesselung der dann von Menschenhand nicht mehr zu zügelnden Naturkräfte bestehen, liegt also darin, dass sie zwar, wie die Motive zum St. G. B. sich ausdrücken, eine „allgemeine Gefahr" d. h. die einer unbegrenzbar grossen Personenzahl herbeiführen können, doch es nicht brauchen, vielmehr schon die Gefährdung einer einzigen, aber beliebigen Person ausreicht.

Diese Auffassung von dem Begriffe „Gemeingefahr" drängt sich einem übrigens auch auf, wenn man an die Bedeutung des Wortes „gemein" in den Zusammensetzungen wie gemeinnützig, gemeinverständlich, gemeinzugänglich denkt. Diese Ausdrücke bedeuten nicht, dass ein Buch beispielsweise so geschrieben sei, dass sein Inhalt einer grossen Anzahl von Personen, sondern dass es jedem beliebigen, mag er nun gebildet oder ungebildet, geistig begabt oder unbegabt sein, verständlich ist.[21] [22])

Denselben Gedanken drücken die Motive[23]) zum I. Entwurf des Preuss. Strafgesetzbuchs, des Vorgängers des Reichs-Strafgesetzbuchs, aus, wenn sie als gemeingefährliche Delikte diejenigen bezeichnen, „welche in in ihrem Erfolge derart unbestimmt sind, dass es nicht in des Verbrechers Wille liegt, wen er dadurch beschädige, und wieweit der Schaden reiche." Damit dürfte eine starke Stütze der herrschenden Doktrin gefallen sein;

---

21) Vgl. Siebenhaar S. 267, Anm. 1; Weiss S. 31; Celichowski S. 42/43.

22) Vgl. auch § 368, Nr. 10 R. St. G. B., wo von einem „ausserhalb des öffentlichen zum gemeinen Gebrauche bestimmten Wege" die Rede ist. Das soll doch nicht heissen, dass der Weg stets von einer Vielzahl von Menschen betreten wird, sondern nur, dass er jedem beliebigen Passanten offen steht. (Vgl. Weiss S. 31.)

23) Motive von 1828: Bd. 4, S. 391.

denn aus dieser Stelle der Motive zum Preuss. St. G. B. geht mit unwiderleglicher Klarheit hervor, dass der Ausdruck der Motive zum 27. Abschnitt des R. St. G. B. „allgemeine Gefahr“ nicht in dem Sinne aufzufassen ist, wie es die herrschende Meinung tut.

Was das Gesetz mit den Ausdrücken „Gefahr für andere“ oder „Gefahr für das Leben u. s. w. eines anderen“, die der Gesetzgeber, wie oben ausgeführt, gleichbedeutend gebraucht hat, besagen will, geht deutlich aus dem Wortlaute des § 5 des Sprengstoffgesetzes sowie aus dessen Motiven hierzu hervor. Der Gesetzestext lautet:

> „Wer vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen herbeiführt . . . . .“

Die Motive erläutern diese Stelle folgendermassen:

> „Es wird hierbei nicht erfordert, dass gerade der im gegebenen Falle eingetretene Tod eines Menschen von dem Täter vorausgesehen werden konnte; es genügt vielmehr, dass dem letzteren überhaupt die Möglichkeit des Todes irgendeines Menschen als Folge seiner Tat vorschweben konnte.“ [24])

Wir sind nach alledem der Ansicht, dass der Begriff der Gemeingefahr weder die gleichzeitige Gefährdung einer unbestimmbaren Menge von Personen noch eine Gefährdung mehrerer nach einander in eine solche Lage eintretender Personen erfordert, die schliesslich auch eine Vielheit bilden, sondern dass vielmehr dem Begriffe der Gemeingefahr schon dann Genüge geschehen ist, wenn auch nur eine einzige, aber beliebige Person sich in Gefahr befunden hat.

[24]) Vgl. Weiss, S. 33.

Mit dieser Begriffsbestimmung stimmen die Ansichten über „Gemeingefährlichkeit“ von Henke,[25]) Osenbrüggen,[26]) Meves,[27]) Siebenhaar,[28]) Rotering,[29]) Hälschner,[30]) Meyer,[31]) Berner,[32]) von Liszt[33]) (im Gegensatz zu den ersten Auflagen seines Lehrbuchs), Janka,[34]) Celichowski,[35]) und schliesslich auch des Reichsgerichts[36]) sowie anderer Gerichte[37]) überein.

Auf Grund unserer Definition gelangen wir zu folgendem Endergebnis: „Überall, wo das Gesetz im 27. Abschnitt des R. St. G. B. den Eintritt einer Gefahr als Tatbestandsmerkmal fordert, ist Gemeingefahr darunter zu verstehen. Zur Erfüllung dieses Requisits genügt aber schon die Gefährdung einer einzelnen beliebigen Person, „die“, wie Rotering[38]) treffend bemerkt, allemal eine nicht abgeschlossene Mehrheit, mithin das Publikum repräsentieren.“ Der gesetzliche Begriff der Gemeingefahr erfordert also jedenfalls nie die Gefährdung einer Vielzahl von Personen. Dies alles gilt insbesondere für den hier behandelten § 330 R. St. G. B., wo wir im Gegensatz zur herrschenden

25) Bd. 3. S. 634/636.

26) S. 612.

27) Eisenbahnwesen S. 186/188.

28) S. 263.

29) S. 272.

30) Bd. 2. S. 603/604.

31) S. 692.

32) Lehrb. S. 634.

33) S. 493/494.

34) S. 288.

35) S. 47.

36) E. Bd. 2, S. 86/87. II. 4. Juni 1880; R. Bd. 5, S. 557/558. I. 29. Sept. 1883.

37) Erk. des Apellationsgerichts Kiel (in Stengleins Zeitschrift Bd. 7, S. 289) v. 4. Sept. 1877, woselbst es heisst, dass der „Begriff der Gemeingefahr keineswegs eine der Gefahr ausgesetzte Menge von Menschen zur Voraussetzung hat.“

38) S. 272.

Lehre auch das Erfordernis der Gemeingefahr annehmen, ebenso wie bei den gleichfalls infolge ihrer Wortfassung scheinbar in einer gewissen Ausnahmestellung stehenden §§ 321 und 323. So passt der § 330 vollständig in den 27. Abschnitt mit seiner Überschrift „Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen" hinein; denn die Gemeingefahr ist das Kriterium der sämtlichen darin enthaltenen Vorschriften, die sich nur dadurch voneinander unterscheiden, dass der Gesetzgeber jenes Requisit bei dem einen Teile von ihnen in abstrakter, bei den anderen in konkreter Form aufgestellt hat.

§ 5.

Der § 330 R. St. G. B. verlangt, wie schon oben ausgeführt, das tatsächliche Vorhandensein einer Gefahr. Die blosse Möglichkeit des Eintritts einer solchen genügt nicht zur Anwendung der genannten gesetzlichen Vorschrift. Es dürfte infolgedessen von Interesse sein, den Zeitpunkt festzusetzen, von welchem ab man von dem Vorliegen einer Gefahr sprechen kann.

In dieser Beziehung führt Schaper[1]) Folgendes aus: „Dass sie" (nämlich die Gefahr) „unmittelbar hereinzubrechen drohe, ist nicht erforderlich. Auf der anderen Seite ist sie aber auch noch nicht ins Leben getreten, solange noch keine regelmässige Benutzung der Baulichkeit eintreten soll; sonst würde zur Verfolgung fast jede baupolizeiliche Revision eines Rohbaues führen müssen, welche Baumängel rügt und lediglich den Zweck hat, eine rechtzeitige Abhilfe wider jede Möglichkeit eines Schadens herbeizuführen. Das schliesst nicht aus, dass auch Rohbauten unter Gefahr für Arbeiter, für Nachbarn, für das Publikum, also in straffälliger Weise errichtet werden

[1]) S. 911.

können.“ Ähnlich drückt sich Olshausen[2]) aus, wenn er sagt: „Notwendig ist, dass das, was geschehen ist, die Gefährdung mit sich bringt, dass die Gefahr also in der Gegenwart vorhanden sei“ und dann fortfährt: „im übrigen ist aber der ursächliche Zusammenhang zwischen der Zuwiderhandlung und der Gefährdung für vorliegend zu erachten, sobald bei ordnungsmässiger Verwendung des hergestellten Bauwerks infolge der begangenen Fehler . . . . . Leben oder Gesundheit Anderer bedroht erscheint, ohne Unterschied, ob die Verwendung des Gebäudes schon ins Leben getreten und ob folglich bestimmte Personen als Gefährdete bereits individuell bezeichnet werden können, oder ob zum Beispiel die künftigen Bewohner des Hauses als gefährdet angesehen werden müssen.“

Beide Schriftsteller begehen unseres Erachtens den Fehler, ein festes Prinzip betreffs des Zeitpunkts des Gefahrseintritts aufstellen zu wollen. Beide versuchen es, indem sie einen bestimmten Grundsatz normieren, sehen sich dann aber infolge der Unmöglichkeit der Durchführung ihres Versuchs gezwungen, ihre erste These so einzuschränken, dass sich diese geradezu in ihr Gegenteil verwandelt. Es ist ebenso unrichtig zu sagen, wie Schaper es tut, die Gefahr sei vor einer Benutzung der entgegen den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst aufgeführten Baulichkeit nicht vorhanden,[3]) da sonst jede einen derartigen Mangel entdeckende baupolizeiliche Revision zu einer Bestrafung führen müsste, wie es nicht angängig ist, wenn Olshausen in allgemein gültiger Weise den Satz aufstellt, dass es für den Eintritt der Gefahr unerheblich sei, ob die Verwendung des Gebäudes schon begonnen habe oder nicht. Nur von der konkreten Sachlage kann

[2]) Nr. 5b zu § 330.
[3]) Vgl. im Gegensatz hierzu: E. Bd. 31, S. 180/181. IV. 7. Juni 1898.

die Entscheidung darüber abhängig gemacht werden, ob schon vor der Benützung des Gebäudes dieses eine tatsächliche Gefahr für andere aufweist, oder ob letztere erst mit diesem Zeitpunkte eintritt. Daraus ergibt sich, dass die Tatsache bereits begonnener Benützung für die Bestrafung des der Vorschrift des § 330 Zuwiderhandelnden unerheblich sein, unter Umständen aber auch eine sehr schwerwiegende Voraussetzung hierfür bilden kann.

In den seltensten Fällen wird der bezeichnete Umstand von Bedeutung sein, da meistenteils auch bei seinem Fehlen bereits eine Gefahr für andere vorliegen wird; immerhin sind aber auch solche Fälle sehr wohl denkbar, bei denen erst mit dem Augenblicke, in dem die fehlerhafte Baulichkeit ihrem Bestimmungszwecke übergeben wird, der Eintritt einer Gefahr erfolgt. Mit Rücksicht hierauf könnte man nun vielleicht auch einwenden, es widerspräche dem Gerechtigkeitsgefühl, dass in einem Falle wie dem zuletzt gedachten die strafrechtliche Verurteilung von dem rein zufälligen Umstande des Eintritts des Zeitpunkts, in welchem der Verstoss gegen die Regeln der Baukunst zur Kenntnis der Anklagebehörde gelange, abhängig gemacht sei. Denn würde der bauliche Mangel zu einer Zeit entdeckt, zu der das Gebäude noch nicht dem Verkehr übergeben ist, so würde eine Anklage aus § 330 unbegründet sein, und zwar wegen Fehlens eines notwendigen Tatbestandsmerkmals, nämlich desjenigen gegenwärtiger Gefahr; wird dagegen der Verstoss gegen die Regeln der Baukunst erst zur Zeit der bereits erfolgenden Benutzung des Gebäudes entdeckt, so läge das Requisit der Gefahr vor, und es müsste der Angeklagte gemäss § 330 verurteilt werden.

Auf diesen Einwand lässt sich nur erwidern, dass die Abhängigkeit der Bestrafung von einer solch zufälligen Tatsache wohl eine gewisse Ungerechtigkeit enthält, dass

daran jedoch nicht der Richter, sondern das Gesetz die Schuld trägt. Und doch ist diese Ungerechtigkeit, wenn man näher zusieht, nur eine scheinbare. Denn mit demselben Rechte, wie ein Verurteilter unter der Begründung Klage führen könnte, ein anderer hätte denselben Verstoss wie er gegen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst verübt, sei aber nicht bestraft worden, weil sein Fehler zu einer Zeit zur Kenntnis der Anklagebehörde gelangt sei, zu der eine Gefahr noch nicht vorgelegen habe, könnte der Dieb sich darüber beschweren, dass er erst nach Vollendung des Diebstahls und nicht schon beim Versuche seiner Tat von der Behörde abgefasst worden sei, wäre er doch dann mit einer milderen Strafe davongekommen.

Der § 330 verlangt das Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr; eine erst in der Zukunft eintretende, die Möglichkeit einer solchen genügt nicht. Folglich kann nur, will man nicht gegen die Logik verstossen, so deduziert werden, wie wir es angegeben haben.

In ähnlicher Weise wie Olshausen äussern sich betreffs des Momentes der Verwendung des in Folge Verletzung der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst fehlerhaften Bauwerks Oppenhoff,[4]) Rüdorff,[5]) von Schwarze,[6])

---

[4]) Nr. 6 zu § 330: „dagegen trifft der §“ (330) „zu, wenn letztere“ (die Gefahr) „durch die regelwidrige Herstellung des Baus bei dessen bestimmungsmässiger Verwendung besteht, sollte auch diese Verwendung noch nicht eingetreten sein.“

[5]) Nr. 5 zu § 330: „Dagegen ist es nicht erforderlich, dass andere bereits von den Folgen des regelwidrigen Bauens bedroht waren. Ist der gefährliche Bau hergestellt, so ist es nicht erforderlich, dass er auch von Menschen bewohnt ist, . . . Gefahr für bestimmte Personen ist nicht erforderlich, es genügt die Möglichkeit der Gefährdung von Menschen.“

[6]) Nr. 4 zu § 330: „Ob die Gefahr unmittelbar bevorstehend oder durch künftige Eventualitäten bedingt ist, ist ohne Unterschied.“

Geyer,[7]) Berner,[8]) Neumeyer[9]) und schliesslich das frühere Kgl. preuss. Obertribunal[10]) betreffs des dem § 330 R. St. G. B. entsprechenden § 202 des Preuss. St. G. B. sowie das Reichsgericht.[11])

Sie alle, die übrigens die herrschende Lehre über diesen Punkt vertreten, stehen auf dem unseres Erachtens ungerechtfertigten und mit dem Wortlaut des § 330 nicht zu verteidigenden Standpunkte, dass es keinerlei Bedeutung habe, und zwar niemals, ob das Gebäude in Benutzung genommen sei oder nicht. Gleichwohl verlangen die Vertreter dieser Ansicht, alle insgesamt, dass die Gefahr eine gegenwärtige sein müsse, und folgern daraus, dass der Tatbestand des § 330 nicht erfüllt wäre, wenn der gegen die allgemein anerkannten Regeln verstossende, begonnene, jedoch polizeilich inhibierte Bau erst bei seiner Weiterführung eine Gefahr für andere dargestellt hätte.

Diesen besonderen, auch vom Reichsgericht[12]) behandelten Fall, erwähnen all die oben genannten Schriftsteller als Beleg für den von ihnen anerkannten Satz, dass die Gefahr bereits in der Gegenwart drohen müsse und ihr möglicher Eintritt erst in der Zukunft zur Anwendung des § 330 nicht ausreiche, scheuen sich aber gleichwohl auffallender Weise nicht, kurz darauf im Anschlusse an das Kgl. preuss. Obertribunal und das Reichsgericht die geradezu gegenteilige Behauptung auf-

---

[7]) Bd. 2 S. 121: „Es ist . . . unerheblich, ob der Bau blosser Rohbau oder seiner Bestimmung schon übergeben worden ist."

[8]) S. 652: „Ist aber der Bau fertiggestellt, so braucht seine bestimmungsmässige Verwendung noch nicht eingetreten zu sein."

[9]) S. 179/180.

[10]) Vgl. Goltd. Bd. 4 S. 252, 9. Januar 1856.

[11]) E. Bd. 6 S. 129. III. 11. Febr. 1882; R. Bd. 9 S. 203. III. 28. März 1887; Goldt. Bd. 38 S. 444. III. 28. Nov. 1890.

[12]) Vgl. E. Bd. 5 S. 254. II. 22. Nov. 1881.

zustellen, dass eine Gefährdung der künftigen Bewohner des gesetzwidrig gebauten Hauses den Tatbestand des § 330 erfülle. In dem ersten Falle, wo die Gefahr erst durch den Weiterbau entstanden sein würde, halten sie die Anwendung des § 330 mangels Vorliegens gegenwärtiger Gefahr für ausgeschlossen, in dem zweiten, unseres Erachtens dem ersten durchaus analog liegenden Falle, wo auch nur die Möglichkeit des Eintritts einer Gefahr besteht, und diese selbst erst in der Zukunft, nämlich erst durch die Benutzung des Gebäudes entstehen würde, glauben sie dagegen auf Grund des § 330 verurteilen zu dürfen. Es liegt darin unseres Erachtens ein offensichtlicher Widerspruch. Denn entweder hält man die Möglichkeit einer Gefahr für ausreichend, dann muss man folgerichtig in beiden Fällen Verurteilung eintreten lassen, oder man verlangt, wie wir dies tun, das Vorliegen der Gefahr selbst, dann kann nichts anderes als in beiden Fällen Freisprechung erfolgen. Infolgedessen erscheint uns auch der Satz Bindings,[13]) der danach auch zu den Vertretern der herrschenden Meinung zu rechnen ist, anfechtbar, dass „die Ursache der Gefahr schon gesetzt sein müsse, ihre Wirkung aber noch durch die ordnungsmässige Benutzung des Erbauten bedingt sein könne . . . . ., dagegen es nicht ausreiche, wenn bei Weiterführung der Arbeit, wenn sie begonnen ist, also durch Weiterbau . . . . . eine Gefahrsursache erst später entstanden wäre.“ Davon ist nur als richtig anzuerkennen, dass die Wirkung der Gefahr durch gewisse „naheliegende Eventualitäten“[14]) z. B. den Ausbruch eines Orkans be-

[13]) Lehrb. S. 105; v. Liszt, S. 506, äussert sich ähnlich, für ihn gilt also das Gleiche wie für Binding.

[14]) Vgl. Oppenhoff Nr. 6 zu § 330 und Goltd. Bd. 47, S. 442. I, 1. Nov. 1900,

dingt sein könne. Dagegen ist nicht einzusehen, warum der begonnene regelwidrige, aber für sich allein noch keine Gefahr bildende Bau nicht ebensogut als Gefahrsursache angesehen werden solle wie der vollendete derartige Bau. Will man dagegen eine solche Unterscheidung machen, so muss man auch die Frage in prinzipieller Weise beantworten können, — was jedoch unmöglich ist —, in welcher Höhe beispielsweise einem Mauerbau die Eigenschaft der Gefahrsursache beigemessen werden kann. Denn es wird wohl niemand bestreiten, dass z. B. eine den Regeln der Baukunst zuwider auf nicht genügend breiter Sohle aufgeführte Mauer für sich allein schon in einer gewissen Höhe mit der Gefahr des Einsturzes selbst drohen kann, ohne dass das übrige Gebäude, von dem diese Mauer einen Teil bilden sollte, auch nur irgendwie bereits begonnen, geschweige denn vollendet sein müsste.

Immerhin ist sich Binding mehr als die übrigen Anhänger der herrschenden Lehre des in ihr enthaltenen Widerspruchs bewusst geworden; denn er beginnt wenigstens nicht wie Olshausen[15]) und Rüdorff[16]) seine Ausführungen mit Sätzen wie: „Notwendig ist, dass die Gefahr in der Gegenwart vorhanden sei“ oder: „Gefahr für andere muss, um § 330 anzuwenden, bereits entstanden gewesen sein“, Behauptungen, die sie nachher, um ihre wahre Meinung, dass nämlich schon die Möglichkeit einer Gefahr, also ihr zukünftiger Eintritt genüge, zum Ausdruck zu bringen, durch scheinbare Einschränkungen, tatsächlich aber geradezu Widersprüche bildende Sätze modifizieren müssen. Binding drückt sich vorsichtiger aus. Er sagt, dass das Setzen der Gefahrsursache nur in der Gegenwart zu liegen brauche. Dem

[15]) Nr. 5b zu § 330.
[16]) Nr. 5 zu § 330.

Sinne nach meint er natürlich dasselbe wie die Vertreter der herrschenden Doktrin. Aber auch dem Reichsgericht ist zweifelsohne das Widerspruchsvolle in seiner Auffassung von dem Zeitpunkt des Gefahrseintritts zum Bewusstsein gekommen. Das geht schon aus folgenden Worten der schon oben angeführten Entscheidung[17]) hervor: „die Revision ist nicht begründet. Das Instanzgericht hat festgestellt, dass der Angeklagte in Ausübung seines Gewerbes, bei Leitung und Ausführung eines ihm übertragenen Hausbaues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt gehandelt hat, dass hieraus Gefahr für andere — mindestens für die künftigen Bewohner des Hauses — Gefahr entstanden sein würde. Es ist nun zwar zuzugeben, dass diese Feststellung den Worten des Gesetzes insofern nicht völlig entspricht, als dasselbe in § 330 für seine Anwendung voraussetzt, dass eine Gefahr als Folge der regelwidrigen Herstellung bereits „besteht“; allein der Zusammenhang der Gründe ergibt, dass der Instanzrichter dieses Tatbestandsmerkmal auch wirklich in diesem Sinne hat feststellen wollen und von einer rechtlich einwandfreien Auffassung des Gesetzes ausgegangen ist“.

Wir sind also der Ansicht, dass in der Mehrzahl der Fälle eine Bestrafung auf Grund von § 330 wird erfolgen können, auch, ohne dass der gegen die Regeln der Baukunst verstossende Bau bereits in Benutzung genommen ist, aber nicht deswegen, weil unter Umständen in der Zukunft ein rechtswidriger Erfolg sich infolge der genannten Mängel ereignen könnte, sondern weil diese Möglichkeit, d. h. eine „Gefahr für andere“, schon jetzt gegeben ist. Denn ist beispielsweise der Fehler begangen worden, die Mauern eines Hauses in gleich-

17) E. Bd. 6, S. 129. III. 11. Februar 1882.

mässiger Stärke von unten nach oben zu errichten, statt sie, wie es die Baukunst erfordert, in der Richtung nach oben sich verjüngen zu lassen, so liegt die Gefahr des Einsturzes für eine ganze Reihe beliebiger Personen, wie für die Bewohner der benachbarten und gegenüberliegenden Häuser, für die Passanten und schliesslich auch die an dem baufälligen Gebäude beschäftigten Arbeiter schon mit dem Augenblicke vor, wo dieses eine gewisse, nach mathematischen Grundsätzen festzustellende Höhe erreicht hat. Folgender Sachverhalt, den das Reichsgericht[18]) zur Unterlage einer seiner Entscheidungen gemacht hat, dürfte dazu beitragen, unsere Meinung noch mehr zu veranschaulichen: Die Putzarbeiten an einem Neubau waren begonnen worden, ehe der Lehmschlag völlig ausgetrocknet war. Dadurch hatte sich in dem Hause in erheblichem Umfange Schwamm gebildet. Das Instanzgericht hatte auf Grund dieses Tatbestandes den Angeklagten mit der Begründung verurteilt, dass die durch die Schwammbildung hervorgerufene Feuchtigkeit gesundheitsschädlich wirken könne und insofern eine „Gefahr für andere“ — gemeint sind die künftigen Hausbewohner — darstelle. Das Reichsgericht hat die Revision des Angeklagten verworfen und hat es somit bei dessen Verurteilung gemäss § 330 St. R. G. B. bewenden lassen. Unseres Erachtens ist die Entscheidung so, wie sie begründet ist, nicht haltbar, da wir eben eine erst in der Zukunft in die Erscheinung tretende Gefahr nicht für ausreichend halten. Doch sind wir der Ansicht, dass unter den vorliegenden Verhältnissen auch schon vor der Benutzung des Hauses eine die Gesundheit anderer, beispielsweise der das Nachbarhaus innehabenden Bewohner, bedrohende Gefahr

[18]) E. Bd. 27, S. 388. III. 28. Sep. 1895.

vorlag, und da diese somit gegenwärtig war, die Verurteilung des Angeklagten erfolgen dürfte. Ganz anders gestaltet sich aber die Betrachtung dieses Falles, wenn der genannte Verstoss gegen die Bauregeln zu einer Zeit entdeckt worden wäre, zu der eine Schwammbildung sich noch nicht gezeigt hatte. Dann hätte nämlich eine gegenwärtige Gefahr nur unter der Voraussetzung vorgelegen, dass das Haus einem anderen benachbart gewesen wäre, also überhaupt die Existenz eines weiteren Umstandes hätte konstatiert werden, aus dem man eine Gefahr für andere, infolge einer gewissen örtlichen Beziehung schon in der Gegenwart hätte schliessen können. Wir sehen dabei, wie schon oben bemerkt, von dem Erfordernisse des unmittelbaren Bevorstehens eines schädigenden Erfolges ab, wovon man in diesem Falle erst bei der tatsächlich sich zeigenden Schwammbildung sprechen könnte; fassen wir doch den Begriff der gegenwärtigen Gefahr nicht so auf, dass er sich mit dem der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines rechtswidrigen Erfolgs völlig deckt, sondern nur so, dass er an das Gebiet einer solchen Wahrscheinlichkeit hart angrenzt. Hätte das betreffende Haus aber auf freiem Felde gestanden, ohne von bewohnten Nachbarhäusern umgeben zu sein, so hätte, selbst wenn bereits die Schwammbildung hervorgetreten wäre, eine gegenwärtige Gefahr nicht vorgelegen. Deren Eintritt wäre erst mit dem Augenblicke, in dem man das Haus dem Verkehr übergeben hätte, erfolgt und hätte demnach der Zukunft angehört. Eine Verurteilung nach § 330 wäre ausgeschlossen gewesen.

Daraus sieht man, dass die verschiedensten Umstände bei der Feststellung zu berücksichtigen sind, ob das Tatbestandsmerkmal der „Gefahr für andere“ im Sinne des § 330 erfüllt ist oder nicht. Die Sachlage des

einzelnen Falles ist in dieser Richtung aufs genaueste zu prüfen; nur sie allein kann darüber Auskunft erteilen, ob überhaupt eine Gefahr für andere bestanden hat, und bejahenden Falles, in welchem Zeitpunkt ihr Eintritt erfolgt ist. Ein allgemein gültiger Grundsatz lässt sich über diesen Punkt nicht aufstellen.

Jedenfalls ist es ebensowohl möglich, dass schon vor Vollendung eines Baues eine Bestrafung auf Grund von § 330 R. St. G. B. eintritt, weil eben schon zu dieser Zeit eine „Gefahr für andere" vorliegt, selbst wenn die weitere Gefährdung durch die baupolizeiliche Revision abgewendet wurde,[19]) wie andererseits nicht jede baupolizeiliche Revision, die einen Mangel in der Bauausführung rügt, zu einer Verurteilung, sogar nicht einmal zu einer Anzeige oder Erhebung der Anklage zu führen braucht, da zwar gegen die Regeln der Baukunst verstossen, das fernere Erfordernis des § 330, das in der Existenz einer „Gefahr für andere" liegt, aber nicht erfüllt ist, sondern erst für die Zukunft zu erwarten steht. Insofern ist das Gesetz des § 330 gleichsam auch für die Praxis glücklich abgefasst; denn dadurch, dass die Zuwiderhandlung gegen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst für sich allein zur Erfüllung des in § 330 gedachten Tatbestandes nicht genügt, reicht sie ohne die gleichzeitige Feststellung einer gegenwärtigen Gefahr nicht aus, um Staatsanwaltschaft und Strafgericht in Tätigkeit zu setzen, ein Mittel, um diese Behörden vor einer Überlastung durch Bearbeitung von „Bausachen" zu schützen.[20])

[19]) Vgl. R. Bd. 9, S. 203. III. 28. März 1887.

[20]) Vgl. Berner S. 652: „dagegen geben keineswegs schon alle gefährlichen Baufehler, welche sich bei der baupolizeilichen Revision eines Rohbaus zeigen, zur Verfolgung Grund".

Abgesehen von den am Anfang dieses Abschnittes erwähnten unrichtigen Ausführungen stimmen wir im grossen und ganzen mit den Erörterungen Schapers überein. In jeder Beziehung einig fühlen wir uns dagegen mit Hälschner,[21]) der Folgendes ausführt: „ . . . . und da hier eine abstrakte Gefahr nicht genügt, so ist für die Anwendung des Gesetzes die gegenwärtig nicht vorhandene, aber bei weiter hinzukommenden Umständen voraussichtlich in Zukunft eintretende unzureichend.“ In Anmerkung 1 hierzu gibt er noch folgende mit unserer Ansicht sich deckende Erläuterungen:[22]) „der die Gefahr für Leben und Gesundheit mit sich bringende Einsturz des Bauwerks wird freilich immer noch von weiteren Eventualitäten bedingt sein, und allerdings braucht die Gefahr nicht eine so mittelbar drohende wie bei dem erfolgten Einsturze zu sein, aber es ist unrichtig, eine erst künftig entstehende, eine durch künftige Eventualitäten bedingte, mit Berner,[23]) Oppenhoff § 330 Nr. 6, Schwarze § 330 Nr. 4 für ausreichend zu erklären.“ Berner[24]) scheint bis auf die Widersprüche, in die auch er sich verwickelt, der gleichen Auffassung zu sein wie wir, wenn er sagt: „zur Strafbarkeit wird erfordert, dass aus der Nichtachtung der Regeln eine Gefahr für die Person anderer entstanden sei.“ Ähnlich wie Hälschner äussert sich Siebenhaar[25]) in folgenden Worten: „Wer wie z. B. Oppenhoff

---

21) Bd. 2, S. 681.

22) Auch ist es zu verstehen, wenn Hälschner hier Olshausen als mit ihm übereinstimmend anführt. Denn insoweit geht Olshausen denselben Weg wie Hälschner und wir, erst später weicht er, sich in Widersprüche verwickelnd, wie oben gezeigt, vom richtigen Pfade ab.

23) Hälschner meint hiermit wohl die Worte Berners S. 652 Anm. 1: „ist aber der Bau fertig gestellt, so braucht seine bestimmungsmässige Verwendung noch nicht eingetreten zu sein: R. G. vom 11. Febr. 1882, R. IV. 160.“

24) S. 652.

25) S. 288.

und die frühere Praxis des Obertribunals die Gefahr als wirklich vorhanden dann annimmt, wenn ihr Eintreten erst durch künftige, wennschon naheliegende Ereignisse z. B. Weiterbau bedingt ist, lässt irrig die abstrakte Gefahr an Stelle der gesetzlich geforderten konkreten Gefahr treten." Auch Frank[26]) ist auf unserer Seite, wenn er sagt: „die blosse Möglichkeit einer solchen" (nämlich einer Gefahr) „z. B. für die etwa zu erwartenden oder für die zukünftigen Bewohner des Hauses genügt nicht". Schliesslich sei noch Weiss[27]) erwähnt, der folgende Ausführungen macht: „Ob die Gefahr in dem derzeitigen Zustand des Baues d. i. in der Gegenwart liegend oder sich erst aus weiteren, von aussen herwirkenden Ereignissen oder Umständen ergeben muss, beantwortet der Text des § 330 zur Genüge dahin, dass zur Verurteilung erforderlich ist die von dem Richter festzustellende konkrete Gefahr, welche schon in dem derzeitigen Zustande des Baues liegt. Einer anderweitigen Auffassung gegenüber könnte sich der Angeklagte mit Recht darauf berufen, dass die tatsächliche Feststellung auf zukünftige ungewisse von Menschen nicht bestimmt voraussehbare Umstände gestützt sei, die eintreten, aber auch infolge von Tatsachen, welche teils im Willen des Täters, teils ausserhalb desselben liegen, ausbleiben können."

Beizufügen ist, dass auch nur vorübergehende, also nicht für die Dauer berechnete bauliche Massnahmen eine „Gefahr für andere" im Sinne des § 330 R. St. G. B. darstellen können,[28]) sofern nämlich schon in der Gegenwart durch sie der Eintritt eines schädigenden Erfolges droht. Trifft diese Befürchtung dagegen erst für die Zukunft zu, und hängt deren Vorliegen von weiteren

[26]) Nr. V zu § 330.
[27]) S. 119/120.
[28]) Binding Lehrb. S. 105.

Umständen ab, deren Hinzutreten aber im Willen des Bauleiters liegt, und dieser es zu hindern durch Gegenmassregeln imstande und willens ist, so kann man eine gegenwärtige Gefahr nicht feststellen, und die Anwendung des § 330 entfällt damit. Olshausen[29]) und das Reichsgericht[30]) deduzieren ebenso, sich stützend auf die These, dass die Gefahr gegenwärtig sein müsse, haben aber beide in anderen Fällen wunderbarerweise nicht, wie es folgerichtig gewesen wäre, denselben Standpunkt vertreten.

§ 6.

Die Worte des § 330 R. St. G. B. „Gefahr für andere" bieten noch in einer weiteren Beziehung zur Erörterung Anlass, nachdem sie uns bisher als Grundlage unserer Untersuchungen unter dem Gesichtspunkte der systematischen Stellung der bezeichneten gesetzlichen Vorschrift und dem des Zeitpunkts des Gefahrseintritts gedient haben. Sollen sie uns doch einen Anhalt zur Beantwortung der Frage bieten, welche Rechtsgüter der Gesetzgeber durch § 330 geschützt wissen will.

Über diesen Punkt bestehen drei auseinandergehende Meinungen. Die eine von ihnen sieht lediglich die Gesundheit und das Leben der Menschen unter Ausschluss des Rechtsguts des Eigentums als die durch § 330 geschützten rechtlichen Interessen an, während die zweite Ansicht das Eigentum zwar nicht völlig von der Gruppe der geschützten Rechtsgüter ausschliesst, es aber für sich allein d. h. ohne gleichzeitige Gefährdung der beiden anderen genann-

[29]) Nr. 5b zu § 330.

[30]) E. Bd. 31, S. 180 IV. 7. Juni 1898; vergl. auch E. Bd. 6 S. 129 III. 11. Febr. 1882. Diese beiden Erkenntnisse halten auch wir ihrer Begründung nach für schlüssig. Binding Lehrb. S. 105 Anm. 4 sagt bezügl. des ersten Erkenntnisses: „doch scheint mir dies Urteil in seiner Verneinung der Gefährdung im konkreten Falle zu weit zu gehen." Dem können wir uns nicht anschliessen.

len Interessen, — ein Fall, der ja übrigens so gut wie nie eintreten wird[1]) — nicht für schützenswert erachtet. Die dritte Meinung schliesslich geht dahin, dass eine Gefährdung von Eigentum an sich zur Anwendung des § 330 ausreiche. Zu den Vertretern der ersten Ansicht glauben wir Hälschner[2]) rechnen zu dürfen, der unverholen sagt: „Gefahr für Eigentum ist hier ausgeschlossen", ferner Rüdorff-Stenglein,[3]) Olshausen,[4]) das Reichsgericht,[5]) die alle nur von einer „Gefahr für Gesundheit und Leben anderer" in bezug auf § 330 sprechen und sich hierbei vornehmlich auf die Worte der Motive zum Entwurf II § 228[6]) stützen, und schliesslich Weiss,[7]) der der Meinung ist, „die Ansicht . . . . sei nicht richtig, dass die Gefahr eine solche für das Eigentum sein könne, da sie sich in offenen Widerspruch mit den Motiven des II. Entwurfs § 228 setze." Anhänger der von uns an zweiter Stelle angegebenen Meinung dürften dagegen Oppenhoff,[8]) v. Schwarze,[9]) Berner[10]) und Binding[11]) sein, was wir aus ihrer Ausdrucksweise: „Gefahr für das Eigentum genüge nicht" schliessen, ebenso

1) Vergl. Schaper S. 911.

2) Bd. 2 Abtlg. 2 S. 680 Anm. 3.

3) Nr. 7 zu § 330.

4) Nr. 5a zu § 330.

5) Vergl. E. Bd. 6 S. 129 III 11. Febr. 1882 u. Bd. 27 S. 388 III 28. Sep. 1895.

6) Dort heisst es: die Änderung der systematischen Stellung der Vorschrift des § 330 im R. St. G. B.. die im Preuss. St. G. B. unter dem Titel „Körperverletzung" gestanden habe, sei mit Rücksicht darauf vorgenommen worden „dass Fahrlässigkeiten dieser Art die Gesundheit und Leben anderer leicht der erheblichsten Gefahr aussetzten u. s. w."

7) S. 120.

8) Nr. 5 zu § 330.

9) Nr. 4 zu § 330.

10) Körperverletzg. im Gerichtssaal Bd. 19 S. 35.

11) Lehrb. S. 104 Anm. 3.

Schaper,[12]) der in dieser Hinsicht Folgendes ausführt: „das Preussische St. G. B. stellte die Bauvergehen in den Titel von den Körperverletzungen; das R. St. G. B. schränkt die Gefahr für andere nicht ein auf deren Leben und Gesundheit, wie etwa im § 321. Gleichwohl ist sie in jenem beschränkteren Sinne des Preuss. St. G. B. auch hier gedacht, der Fall übrigens wohl kaum annehmbar, dass sich die Gefahr lediglich auf fremdes Eigentum beschränken könne.“ Die einzigen, die eine Gefahr für das Eigentum für sich allein zur Erfüllung des Tatbestandes des § 330 für genügend halten und demnach allein die von uns an dritter Stelle angeführte Anschauung vertreten, sind Blum[13]) und Siebenhaar.[14]) Es geht dies bei letzterem insbesondere daraus hervor, dass er hinsichtlich des § 330 die Worte gebraucht: „Verletzung von Leben, Gesundheit oder Eigentum.“ Schliesslich sei noch erwähnt, dass das frühere Kgl. preuss. Obertibunal[15]) offenbar auf dem Standpunkt Hälschners und der übrigen Vertreter der ersten Meinung stand.

Übrigens ist kein Anhalt für die Behauptung Siebenhaars[16]) und Weiss',[17]) dass Berner die Gefahr nur als eine für das Leben habe ansehen wollen, wobei sich diese beiden Schriftsteller auf die Ausführungen Berners im Gerichtssaal Bd. 19 S. 35 berufen. Dort ist aber mit keinem Worte von einer Beschränkung der Gefahr auf das Rechtsgut des Lebens die Rede; vielmehr heisst es dort nur: „Eine

12) Nr. 6 zu § 330.

13) Nr. 6 zu § 330.

14) S. 287.

15) Vergl. Oppenhoff — Rechtsp. Bd. 6 S. 148/149 I 26. Mai 1865.

16) S. 288.

17) Weiss meint sicherlich auch die Stelle im Gerichtssaal, führt aber offenbar irrtümlich in Anm. 6 an: „Berner Kommentar zu § 380.“

Gefahr für das Eigentum genügt nicht, weil das Gesetz in dem Titel „Körperverletzung“ steht.“

Wir glauben nun unsererseits uns denjenigen Autoren anschliessen zu sollen, die den Schutz des Eigentums durch § 330 zwar nicht durchaus verneinen, die Gefahr für dieses allein aber nicht für ausreichend erachten und nur dann dieses Gesetz anwenden wollen, wenn eine Gefahr von Gesundheit oder Leben sich ausserdem noch feststellen lässt. Diese Ansicht gründet sich auf die bereits angeführte Stelle in den Motiven zum II. Entwurfe, § 228 und ferner auf die Wortfassung der §§ 321, 323 R. St. G. B.,[18]) die mit § 330, wie schon im § 4 ausgeführt, das Gemeinsame haben, dass sie ebenso wie diese Vorschrift trotz der infolge nachlässiger Redaktion von einander abweichender Ausdrucksweisen: „Gefahr für das Leben oder die Gesundheit anderer“, „Gefahr für das Leben eines anderen“ und schliesslich „Gefahr für andere“ dem Sinne nach gleichwohl dasselbe besagen wollen. Demnach hätte es in § 330 ebensogut heissen können: „Gefahr für das Leben oder die Gesundheit anderer.“

§ 7.

Wer kann nun aber — und diese Frage bleibt schliesslich noch zu beantworten — als Träger der vom § 330 geschützten Rechtsgüter in diesen seinen Interessen durch einen gefährlichen Bau verletzt werden?

Die Antwort hierauf erteilt der § 330 in einer keinen Zweifel zulassenden Weise; denn der Ausdruck „Gefahr für andere“ steht in unverkennbarem Gegensatze zu dem „Wer .... handelt“. Demnach kann Verletzter sein jede beliebige Person, die nicht identisch ist

[18]) Vgl. Oppenhoff, Olshausen a. a. O., Siebenhaar S. 288.

mit derjenigen des Delinquenten, insbesondere also auch die sich von diesem unterscheidenden, an dem den Regeln der Baukunst zuwider hergestellten Bau beschäftigten Arbeiter.[1])

III. Leitung und Ausführung eines Baues (Subjekt des Vergehens).

§ 8.

Wer durch eine gegen die Vorschrift des § 330 R. St. G. B. verstossende Zuwiderhandlung verletzt werden könne, haben wir bestimmt. Jetzt kommt es darauf an, festzustellen, wer der Verletzende sein d. h. als Subjekt des im genannten Paragraphen gedachten Vergehens in Betracht kommen könne.

Aus der allgemeinen Fassung des § 330: „wer bei Leitung oder Ausführung eines Baues . . . . dergestalt handelt usw." geht hervor, dass dieses Gesetz nicht nur der Baukunst und des Bauhandwerks auf Grund wissenschaftlicher Studien, Erfahrung und Übung in diesen menschlichen Betätigungsarten kundige, insbesondere also diese berufsmässig betreibende Personen treffen soll, sondern jeden beliebigen, der aus irgend einer Veranlassung einen Bau leitet oder ausführt. Diese Ansicht findet ihren Rückhalt darin, dass im deutschen Reiche für Ausübung des Baugewerbes volle Freiheit besteht, d. h. sie weder von einer staatlichen Konzession noch staatlich bestätigten Qualifikation abhängig ist.[1])

[1]) Vgl. Olshausen Nr. 5a zu § 330 u. E. Bd. 31, S. 180 IV 7. Juni 1898, Goltd. Bd. 38, S. 440 III 13. Nov. 1890; ferner Binding Lehrb. S. 104, 105.

[1]) Vgl. Olshausen Nr. 3, Oppenhoff Nr. 2, Rüdorff - Stenglein Nr. 2 zu § 330; Berner S. 651, ders. Körpervltzg. in Gerichtssaal, Bd. 19, S. 35.

Die Motive von 1870 sprechen sich nach dieser Richtung hin im Anschluss an § 228, Abs. 2 folgendermassen aus: „. . . . . wer auf Grund der durch die Gewerbeordnung erfolgten Freigebung des Baugewerbes einen Bau ohne die hierzu erforderlichen Kenntnisse unternimmt, setzt hierdurch Gesundheit und Leben anderer leicht der erheblichsten Gefahr aus. Dieses trifft für jeden zu, welcher einen Bau unternimmt, mag er denselben für sich oder gewerbsmässig für andere ausführen. Das öffentliche Interesse verlangt, dass ein solcher Unternehmer die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst nicht aus den Augen setze."

Hiernach braucht man nur, um obige Frage, wer Subjekt des in § 330 gekennzeichneten Delikts sein könne, zu entscheiden, sie in der Form zu stellen: Welche Beziehungen zwischen einem Bau und einer Person müssen bestehen, um letztere Leiter oder Ausführer eines Baues im Sinne des § 330 R. St. G. B. nennen zu können?

Bauleiter in dieser Hinsicht ist derjenige, der gleichviel aus welchem Grunde und welcher Veranlassung tatsächlich während einer gewissen Zeit die für den Bau als Ganzes wesentlichen Anordnungen erteilt. Der Schwerpunkt dieser Definition liegt einerseits darin, dass man als Bauleiter nur denjenigen ansehen solle, der tatsächlich durch seine Weisungen in technischer Beziehung die Ausführung eines Baues von seiner Person abhängig gemacht hat, andererseits in dem in ihr enthaltenen Gedanken, dass jemand durch die Erteilung nur nebensächlicher und für das Entstehen des Baues als Ganzen unwesentliche Arbeiten betreffender Anordnungen nicht schon zum Bauleiter im Sinne des Gesetzes wird. Hieraus lassen sich verschiedene Schlüsse ziehen. Zunächst ist es unerheblich, ob jemand auf Grund einer vertrags-

mässigen Verpflichtung, infolge amtlicher Bestellung oder aus einem sonstigen Rechtstitel oder schliesslich ohne jeden rechtlichen Grund die Leitung eines Baues übernommen hat.[2]) Das ist per argumentum e contrario daraus zu entnehmen, dass der § 330 sich mit den Worten „Wer bei Leitung oder Ausführung eines Baues“ ganz allgemein ausdrückt, demnach den Begriff „Bauleiter“ lediglich von einer Tätigkeit abhängig machen will, während das Gesetz im Abs. 2 des § 316 R. St. G. B. beispielsweise die Erfüllung des Tatbestandes auf das Erfordernis stützt, dass es sich in concreto um „zur Leitung der Eisenbahnfahrten . . . angestellte Personen“ gehandelt habe, also hier ausser einer gewissen Tätigkeit das Vorliegen eines diese rechtfertigenden Titels, nämlich eine amtliche Bestellung, verlangt.[3]) Da also für § 330 die blosse Tatsache, dass der gegen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst Zuwiderhandelnde den Bau in seiner Gesamtheit geleitet habe, ausreicht, so kann sehr wohl auch der Fall eintreten, dass die Person des Bauherrn mit der des Bauleiters identisch ist.[4]) Doch wird dies nur dann zutreffen,[5]) wenn der Bauherr — und damit kommen wir zu einer weiteren allgemein gültigen Folgerung, die sich aus obiger Definition ziehen lässt, — für den Bau als Ganzes wesentliche Weisungen erteilt, sowie von dessen Ausführern lediglich seine Anordnungen in dieser

---

2) Vgl. Goltd. Bd. 45, S. 263 II. 7. Mai 1897, Bd. 46, S. 209 III. 31. März 1898.

3) Vgl. Goltd. Bd. 45, S. 263 II. 7. Mai 1897.

4) Vgl. Weiss S. 121, Olshausen Nr. 3a zu § 330.

5) Vgl. Jahrb. für Entsch. des K. G. Bd. 23, C. S. 101, 16. Februar 1902: auch der „Bauunternehmer“ sei nicht ohne weiteres auf Grund dieser Eigenschaft als Bauleiter anzusprechen, vielmehr gelte nur als solcher, wer die Errichtung des Bauwerks tatsächlich betreibe.

Hinsicht als massgebend erachtet werden. Einzelne Wünsche oder Ratschläge, die er den Bauausführern gegenüber betreffs der Herstellung des Baues äussert, machen ihn noch nicht zum Leiter des letzteren. Das Gleiche gilt von demjenigen, der zu dem Bau nur insofern in einer Beziehung steht, als er die Zeichnungen und Pläne angefertigt hat, gemäss deren die Bauausführung erfolgt.[6]) Daraus aber, dass allein die Anordnungen des Bauleiters von massgebender Bedeutung sind und das Gesetz für Fehler, die sich auf dessen Weisungen zurückführen lassen und sich als Verstösse gegen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst darstellen, nur ihn verantwortlich macht, ergibt sich, dass er, will er sich nicht einer Bestrafung aussetzen, einerseits Wünschen oder Ratschlägen, die den genannten Regeln widersprechen, weder bei der Bauausführung nachgeben noch sich nach solche Mängel aufweisenden Plänen richten darf und er andererseits dafür Sorge zu tragen hat, dass die den Bau Herstellenden die Regeln der Baukunst beachten, insbesondere also nicht regelrecht angefertigten Zeichnungen zuwiderhandeln.[7]) Damit soll aber etwa keineswegs der Grundsatz aufgestellt werden, dass der Bauleiter für alle schuldhaften Handlungen und Unterlassungen der ausführenden Organe verantwortlich zu machen wäre. Um diese Anschauung zu verhindern, hat der Gesetzgeber wohlweislich dem § 330 die Fassung gegeben: „Wer bei Leitung oder Ausführung eines Baues . . . . . handelt", wodurch der einschränkende Gedanke seine Begründung findet, dass der Bauleiter nicht

[6]) Vgl. Goltd. Bd. 50, S. 390 I. 15. Juni 1903, Bd. 39, S. 323 III. 12. Nov. 1891.

[7]) Vgl. R. Bd. 5, S. 8 III. 4. Januar 1883, Goltd. Bd. 48, S. 353 III. 6. Juni 1901; Olshausen Nr. 3a zu § 330, Frank Nr. III zu § 330.

für alle, bei einem Bau vorkommenden gefährlichen Fehler haftbar zu machen sei. Gleichwohl wird er von der Verpflichtung nicht frei, auch gewisse Einzelheiten der Bauausführung persönlich zu überwachen, nämlich dann, wenn diese in konstruktiver Beziehung besondere Schwierigkeiten bieten.[8]) Doch geht man unseres Erachtens zu weit, wenn man den Bauleiter auch dann für eine mangelhafte Ausführung zur Verantwortung ziehen will, wenn durch Zuwiderhandlungen gegen die Regeln der Baukunst Gefahr herbeigeführt worden ist von demjenigen, dem der Bauleiter die Ausführung gewisser Arbeiten in Akkord gegeben hat. Hier treten wir in Gegensatz zum Reichsgericht,[9]) dem Olshausen[10]) und Frank[11]) sich angeschlossen haben, und das in der angegebenen Entscheidung einen gegenteiligen Standpunkt zum Ausdruck gebracht hat. Wir meinen aber: wenn ein Bauleiter gewisse Ausführungsarbeiten einem anderen in Akkord gegeben hat, so hat er sich damit eines Teiles der sonst ihm allein zustehenden für den Bau als Ganzes wesentlichen Anordnungen d. h. überhaupt eines Zweiges der Bauleitung entäussert und kann infolgedessen auch nicht für die durch die Weisungen seines „Stellvertreters“ in diesem Gebiete der Bauleitung entstandenen Fehler zur Verantwortung gezogen werden.

Aber nicht nur der Leiter, sondern auch der Ausführer eines Baues kann Subjekt des im § 330 R. St. G. B. gekennzeichneten Delikts sein, wie aus der Wortfassung der Gesetzvorschrift ohne weiteres hervorgeht. Im Folgenden wollen wir daher den Begriff des

8) Vgl. die zuletzt zitierte R. G. E.
9) Vgl. Goltd. Bd. 39, S. 323 III. 12. Nov. 1891.
10) Nr. 3a zu § 330.
11) Nr. II 1 zu § 330.

Bauausführers feststellen, um damit zugleich den Kreis aller derjenigen zu begrenzen, die ausser den Bauleitern als gegen § 330 verstossende Delinquenten in Betracht kommen können.

Wie das Reichsgericht[12]) zutreffend definiert, „kann von der Ausführung eines Baues nur bei demjenigen die Rede sein, welcher die zur Errichtung eines Bauwerks notwendigen Arbeiten selbst vornimmt oder durch seine Bediensteten vornehmen lässt". Also nicht nur der Baumeister oder Handwerksmeister, der die Ausführung eines Baues übernommen, sondern jeder, der diese Tätigkeit und gleichviel aus welchem Grunde ergriffen hat, kann sich hierbei des dem § 330 entsprechenden Vergehens schuldig machen, insbesondere aber auch sehr wohl der untergeordnete Bauarbeiter, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass er diejenigen Regeln der Baukunst, gegen die er in gefahrbringender Weise verstiess, kennen musste.[13]) Dazu gehören vornehmlich die dem physikalischen Gesetze von der Schwerkraft Rechnung tragenden Bauregeln.[14]) Infolgedessen macht sich der Bauarbeiter ebenso wie der ihm vorgesetzte Meister, dem die Ausführung eines Baues übertragen ist, strafbar, wenn er sich nicht weigert, nach Weisungen oder Bauplänen zu arbeiten, die auch an für ihn erkennbaren Verstössen gegen die Regeln der Baukunst leiden. Da nun aber die Bauarbeiter die Pflicht haben, diese grundlegenden Regeln der Baukunst, die jedem verständigen Menschen bekannt sein müssen, bei ihrer Tätigkeit zu beachten, „nehmen" auch sie insoweit „ihre Arbeit . . unter eigener Verantwortlichkeit vor."[15])

[12]) Goltd. Bd. 39, S. 323 III. 12. Nov. 1891.

[13]) Vgl. Olshausen Nr. 3b, Oppenhoff Nr. 4, Rüdorff-Stenglein Nr. 2, v. Schwarze Nr. 1, Blum Nr. 3 zu § 330; ferner Weiss S. 121, Binding Lehrb. S. 105.

[14]) Vgl. Berner S. 652.

[15]) Vgl. Neumeyer S. 179.

Dass der § 330 R. St. G. B. auch auf die Bauarbeiter Beziehung hat, lässt sich übrigens insbesondere aus der doch mit vollen Bedacht vom Gesetzgeber vorgenommenen Abänderung seiner Fassung im Gegensatze zu der des § 202 Preuss. St. G. B., dem § 330 nachgebildet ist, entnehmen. Dort sind ausdrücklich nur „Baumeister und Bauhandwerker" als mögliche Subjekte des Delikts genannt, während hier im § 330 nur ganz allgemein gesagt ist: „Wer . . . . . handelt, wird bestraft". Also hier ist von einer Beschränkung in dieser Hinsicht auf bestimmte Personengruppen keine Rede, sodass eben der § 330 auch auf die beim Bau beschäftigten Arbeiter angewendet werden kann.

Zu bemerken bleibt noch, dass die Erteilung von Ratschlägen betreffs der Bauausführung oder die Anfertigung von Zeichnungen und Plänen nicht schon einen Teil der Ausführung des Baues bildet.[16]) Es gilt also hier dasselbe wie das bereits oben von der Bauleitung Gesagte.

§ 9.

Zur näheren Bestimmung der Gruppe von Personen, die den § 330 verletzen können, müssen wir schliesslich noch den in dieser Gesetzesvorschrift vorkommenden Ausdruck „Bau" einer Untersuchung unterziehen, um damit zu bestimmen, bei welchen Tätigkeiten man überhaupt von der Leitung oder Ausführung eines solchen reden kann.

Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber das Wort „Bau" in allen bei diesem Begriffe möglichen Bedeutungen verstanden wissen will. Auch hier ist wieder als Grund dafür anzuführen, dass der Gesetzgeber, hätte er es anders gewollt, nicht eine so allgemeine Fassung

---

16) Vgl. Goltd. Bd. 50, S. 390 I. 15. Juni 1903, Olshausen Nr. 3b.

dem § 330 gegeben hätte. Demnach kann man die Anwendung dieses Paragraphen nicht allein auf den sogenannten Hochbau beschränken, sondern sie vielmehr ferner auf den Tiefbau,[1]) aber mit dem gleichen Recht auch auf den Wasser-, Brücken- und Strassenbau als zulässig annehmen.[2]) Infolgedessen kann die Leitung oder Ausführung eines jeden Werks, das sich für die eine oder andere dieser Arten von Bau ansehen lässt, den Gegenstand der Verletzung allgemein anerkannter Regeln der Baukunst bilden.[3])

Ebenso gleichgültig für die Anwendung des § 330 ist es, ob es sich um einen Auf- oder Abbau handelt. Das Reichsgericht[4]) stand allerdings früher auf entgegengesetztem Standpunkte, indem es die Abtragung eines Gebäudes nicht unter den Begriff „Bau" rechnete. Später[5]) hat es aber diese Meinung mit Recht aufgegeben und zwar unter folgender Begründung: „Auch der Auffassung der Vorinstanz, dass, obwohl an sich Abbruchsarbeiten nicht unter den § 330 R. St. G. B.-s. fallen, doch dann eine andere Beurteilung eintreten müsse, wenn der Abbruch notwendige Vorarbeit für die Errichtung eines neuen Gebäudes sei, indem er dann als ein Teil des Baues anzusehen sei, würde man nicht beitreten können. Denn abgesehen davon, dass letztere Ansicht zu durchaus unannehmbaren Konsequenzen führt, indem sie die Subsumtion der Abbruchsarbeiten unter den Paragraphen von einer für die Art der Tätigkeit und für die mit ihr

[1]) Vgl. Neumeyer S. 179.

[2]) Vgl. E. Bd. 23 S. 277 I. 10. Nov. 1892; ferner Stengleins Zeitschrift Bd. 6, S. 44 = v. Kübels Württ. Gerichtsbl. Bd. 10, S. 361 Urt. des Kassationshofes v. 29. Sep. 1875.

[3]) Vgl. Oppenhoff Nr. 1, Rüdorff-Stenglein Nr. 3, Olshausen Nr. 2, Frank Nr. I zu § 330, Binding Lehrb. S. 104.

[4]) Vgl. E. Bd. 21 S. 142 IV. 4. Nov. 1890.

[5]) E. Bd. 25 S. 90 IV. 23. Januar 1894.

verbundene Gemeingefahr irrelevanten Voraussetzung abhängig macht, entspricht weder sie noch die in jenem Urteile vertretene dem Sinne und der Tendenz des § 330 R. St. G. B.-s.

Der Paragraph nämlich will Schutz gewähren gegen Gefahren, welche aus einem gewissen fehlerhaften Betriebe des Baugewerbes entspringen. Trägt man diesem Gedanken Rechnung, so hat man unter einem „Baue“ im Sinne des Paragraphen jede in das Gebiet der Bautätigkeit fallende Tätigkeit zu verstehen, für deren Vornahme allgemein anerkannte Regeln der Baukunst von solcher Bedeutung, dass ein Zuwiderhandeln gegen sie mit Gefahr für andere verbunden ist, bestehen. Eine solche Tätigkeit ist als Vornahme eines „Baues“ anzusehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie die Herstellung eines Bauwerkes bezweckt oder die Beseitigung eines solchen beabsichtigt, also sich als Abbruchsarbeit darstellt. Wenn nun das Gesetz von der Leitung und der Ausführung eines Baues spricht, so hat es damit nur die Personen bezeichnen wollen, die es für ein Zuwiderhandeln gegen die diese Tätigkeit ordnenden Regeln verantwortlich macht, sobald dieses Zuwiderhandeln eine Gefahr für andere zur Folge hat.

Dieser Auffassung stehen weder der Wortlaut des Paragraphen noch seine Entstehungsgeschichte entgegen. Das Strafgesetzbuch bedient sich des Ausdruckes „Bau“ und „Ausführung eines Bauwerkes“ nur noch im § 367 Ziff. 15, während es im § 305 von Bauwerken, im § 321 von Wasserbauten und im § 367 Ziff. 14 von Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken spricht.

Nun ist es zwar richtig, dass man im täglichen Leben unter einem Baue ein durch Bautätigkeit hergestelltes fertiges Werk zu verstehen pflegt, und dass in diesem Sinne auch die in den §§ 305, 321 gebrauchten Ausdrücke

aufzufassen sind, da in denselben das Beschädigen oder Zerstören von Bauten mit Strafe bedroht wird. Aber das schliesst nicht aus, dass das Wort in den anderen Paragraphen in dem erweiterten Sinne gebraucht wird, wofür im § 367 schon der Umstand spricht, dass dem Baue eine Ausbesserung gleichgestellt und der, doch nicht auf einzelne Akte der Bautätigkeit beschränkten, polizeilichen Vorsichtsmassregeln gedacht wird. Jedenfalls hindert der Wortlaut des Paragraphen nicht, den Ausdruck „Bau" in diesem Sinne aufzufassen.

Was sodann die Entstehungsgeschichte des Paragraphen anlangt, so gewährt auch sie einen bestimmten, jede andere Auslegung ausschliessenden Anhalt dafür nicht, dass der Paragraph nur die die Herstellung von Bauwerken bezweckende Bautätigkeit habe treffen wollen. Es ergibt sich aus ihr eine bestimmte Erklärung des Gesetzgebers, was er unter dem Ausdrucke „Bau" verstanden wissen will, nicht. Dagegen lässt die in bewusster Abweichung vom preussischen Strafgesetzbuche erfolgte Einreihung des Paragraphen in den Abschnitt über die gemeingefährlichen Vergehungen und die Motivierung dieser Abweichung (Motive S. 116) erkennen, dass der Gesetzgeber die mit dem Betriebe des Baugewerbes verbundene Gemeingefahr besonders berücksichtigt und in den Vordergrund gestellt hat. Hieraus aber ist der Schluss gestattet, dass er seine Fürsorge auf alle in dem Betriebe vorkommenden Handlungen, mit welchen eine solche Gefahr verbunden, hat erstrecken, sie aber nicht auf einzelne von ihnen beschränken wollen."[6]) Wir nehmen im Einklang mit dem Reichsgericht aus den gleichen Gründen wie letzteres an, dass die Abtragung von Bauwerken an sich nicht etwa bloss unter der Voraussetzung, dass diese

[6]) Vgl. auch E. Bd. 28 S. 318, I. 27. April 1896; Neumeyer S. 179.

die Vorbereitung für die Errichtung eines neuen Gebäudes an Stelle des alten bildet, als Bau im Sinne des § 330 anzusehen sei.[7])

Aber auch die baulichen Arbeiten rein „vorbereitender Natur" gehören hierher. So beispielsweise die Ausschachtung des Bodens,[8]) wobei zu bemerken ist, dass die Gefahr nicht durch diese Handlung, also den Bau selbst, zu drohen braucht, sondern auch die — allerdings infolge dieser Tätigkeit entstandene — Gefahr, die durch unterlassene Sicherung (z. B. Absteifung)[9]) der mögliche Einsturz des Nebengebäudes bildet, zur Erfüllung des im § 330 gekennzeichneten Tatbestandes genügt.[10]) Ferner gehört hierher, um ein weiteres Beispiel anzuführen, die Steinsprengungsarbeiten zur Erweiterung des Bahnkörpers einer Eisenbahn.[11]) Binding[12]) hält dies zwar für zuweit gehend. Doch können wir dieser Meinung nicht beitreten.[13]) Denn, dass Erdarbeiten überhaupt als „Bau" anzusehen sind, ist anerkannt, desgleichen, dass die einen Bau selbst vorbereitenden Arbeiten auch unter diesen Begriff zu rechnen sind. Unter diesen Voraussetzungen ist es nicht einzusehen, warum man zwar beispielsweise die Ausschachtung der Baugrube dem Begriff „Bau" soll unterordnen können, die Sprengung einer Felswand zur Schaffung einer ebenen Erdfläche aber nicht, obgleich zwischen diesen beiden Tätigkeiten kein anderer Unter-

7) Vgl. Binding Lehrb. S. 104, Meyer S. 705, Olshausen Nr. 2, Frank Nr. I zu § 330.

8) Vgl. Stengleins Zeitsch. Bd. 6, S. 44 = v. Kübels Württ. Gerichtsbl. Bd. 10, S. 361 Urt. des Kassationshofs v. 29. Sep. 1875; E Bd. 21, S. 142 IV. 4. Nov. 1890.

9) Vgl. Oppenhoff-Rechtsspr. Bd. 9, S. 747 II. 27. Dez. 1868; Goltd. Bd. 39, S. 208 IV. 26. Juni 1891; Berner S. 652.

10) Vgl. Goltd. Bd. 39, S. 208 IV. 26. Juni 1891.

11) Vgl. E. Bd. 23, S. 277 I. 10. Nov. 1892.

12) Lehrb. S. 104, Anm. 4.

13) Vgl. Oppenhoff Nr. 1, Rüdorff-Stenglein Nr. 3 zu § 330.

schied besteht, als dass die eine zur Vorbereitung eines sogenannten Hochbaus, die andere zu der eines sogenannten Erdbaus dient. Auch die Aufstellung eines fehlerhaften Baugerüstes kann den Tatbestand von § 330 bilden.[14])

Die Bezeichnung „Arbeiten vorbereitender Natur" ist nach alledem allerdings nicht ganz zutreffend, wenn sie auch hier der leichteren Veranschaulichung wegen gewählt worden ist. Denn all diese Handlungen bilden schon den Beginn des Baues selbst und sind nicht als „Vorbereitungshandlungen" in strafrechtlichem Sinne anzusehen.[15])

Nicht so einfach wie bei diesen baulichen Arbeiten „vorbereitender" Natur lässt sich für die sogenannten Reparaturarbeiten die Frage entscheiden, ob sie auch als „Bau" im Sinne des § 330 zu betrachten seien. Oppenhoff[16]) ist der Meinung, dass sie jedenfalls einen Bau bilden können, wenn auch nicht jede an einem Bau vorgenommene Reparatur ein solcher ist, während Frank[17]) sich folgendermassen äussert: „Reparaturen fallen unter den Begriff des Baues, wenn durch sie das Bauwerk ganz oder teilweise neu errichtet oder beseitigt wird." Warum gerade diese Voraussetzung für die Entscheidung obiger Frage massgebend sein soll, ist nicht verständlich. Nach dieser Anschauung könnte man beispielsweise das Abputzen und Neustreichen eines Hauses, wobei zweifelsohne von einer teilweisen Neuerrichtung oder Beseitigung von dessen Substanz nicht die Rede sein kann, als einen „Bau" nicht ansehen. Das ist aber mehr als verwunderlich, zumal kein Mensch im gewöhnlichen Sprachgebrauch derartige

[14]) Vgl. R. Bd. 10, S. 242 III. 12. März 1888, Oppenhoff-Rechtsspr. Bd. 6, S. 148 I. 26. Mai 1865.

[15]) Vgl. Annalen des Kgl. Sächs. O. L. G. Bd. 26, S. 453 20. Oktober 1904.

[16]) Nr. 1 zum § 330; vgl. ferner Olshausen Nr. 2, v. Schwarze Nr. 3, Rüdorff-Stenglein Nr. 3 zu § 330; Schaper, S. 911, Anm. 1.

[17]) Nr. 1 zu § 330.

Arbeiten wie die zuletzt genannten als Reparaturbauten zu bezeichnen Anstoss nehmen wird. Den von Frank angegebenen Gesichtspunkt können wir nicht als den massgebenden erachten. Vielmehr kommt es nur darauf an, ob die Reparatur eine solche ist, dass ihre Vornahme eine Gefahr herbeizuführen geeignet ist. Ist letzteres der Fall, dann kann man sie dem Begriff „Bau" des § 330 subsumieren, sonst nicht.[18]) Wir schliessen uns also Oppenhoff und den übrigen angeführten Schriftstellern an, ergänzen diese jedoch mit Hälschner dahin, dass wir die Bedingung angeben, von der wir die Möglichkeit, eine Reparatur als „Bau" anzusehen, abhängig gemacht wissen wollen.

Dieser unseres Erachtens als massgebend anzunehmende Gesichtspunkt für den besonderen Fall einer Reparatur ist aber überhaupt von ausschlaggebender Bedeutung für die Wegrichtung, die man einzuschlagen hat, um eine feste Abgrenzung des Begriffes „Bau" im Sinne des § 330 zu erreichen. In der Möglichkeit, dass durch eine bestimmte Tätigkeit „Gefahr für andere" herbeigeführt, dies aber durch Beobachtung gewisser mit Rücksicht hierauf gegebener Regeln verhindert werden kann, liegt der Schwerpunkt, auf dem auch folgende vom Reichsgericht[19]) aufgestellte Definition ruht: „Bau im Sinne des § 330 ist jede in das Gebiet der Bautätigkeit, der Ausübung des Bauhandwerks fallende Tätigkeit, für deren Vornahme allgemein anerkannte Regeln der Baukunst von solcher Bedeutung bestehen, dass ein Zuwiderhandeln gegen sie mit Gefahr für andere verbunden ist."

---

[18]) Vgl. Hälschner Bd. 2, Abt. 2, S. 679/680, Anm. 2.

[19]) Vgl. E. Bd. 21, S. 142 IV. 4. Nov. 1890, Bd. 25, S. 90 IV. 23. Januar 1894.

IV. Allgemein anerkannte Regeln der Baukunst.

§ 10.

Das Mittel, das Vergehen des § 330 R. St. G. B. zu begehen, bildet, wie Binding[1]) sagt, die Verletzung allgemein anerkannter Regeln der Baukunst. Was man unter letzteren im Sinne des Gesetzes zu verstehen hat, soll Gegenstand der folgenden Erörterung werden.

Zwei Arten von Regeln, die Bezug auf die Baukunst haben, wird man unterscheiden können: nämlich einerseits solche, deren Beobachtung infolge wissenschaftlicher Erkenntnis sich für die Praxis als unentbehrlich erwiesen hat, und die deshalb befolgt werden müssen, und andererseits solche, die die Wissenschaft an und für sich als den Gesetzen der Natur entsprechend erkannt und auch als praktisch verwertbar erklärt hat, jedoch nicht von solcher Beschaffenheit sind, dass sie in der praktischen Ausübung der Bautätigkeit notwendigerweise Anwendung finden müssen, bei denen dies vielmehr nur der Fall sein kann. Die erstgedachten Regeln, zu denen vornehmlich die auf das physikalische Gesetz der Schwere sich gründenden gehören,[2]) unterscheiden sich von den zweiten dadurch, dass ohne ihre Befolgung die ordnungsmässige Leitung oder Ausführung eines Baues durchaus ausgeschlossen ist und sie schon dieser ihrer Eigenschaft wegen „allgemein anerkannt“ werden müssen, während die allgemeine Anerkennung der letzteren nicht mit Notwendigkeit aus ihrer Beschaffenheit folgt. Bei diesen bedarf es noch eines weiteren Momentes, um sie als allgemein anerkannte anzusehen; sie müssen nämlich, ausser dass sie von der Wissenschaft als praktisch brauchbar erachtet, auf Grund

[1]) Vgl. Lehrb. S. 105.
[2]) Vgl. Berner, S. 651.

tatsächlicher Versuche und Erfahrungen als solche allgemein im Kreise der Bautechniker angesprochen werden.[3])

Es ist sehr wohl denkbar, dass die allgemeine Anschauung über eine Bauregel der zweiten Gruppe betreffs ihrer praktischen Verwertbarkeit sich im Laufe der Zeit infolge neuerer Erfahrungen ändern, während dieser Fall bei den auf unabänderlichen Naturgesetzen beruhenden Regeln nicht eintreten kann. Bei jenen Regeln wird es daher stets der tatsächlichen Feststellung im Einzelfalle durch Gutachten Sachverständiger darüber bedürfen, ob sie nach den jeweilig herrschenden Anschauungen der Bautechniker in ihrer Gesamtheit als „allgemein anerkannte" anzusehen seien oder nicht. Diese Frage ist also eine rein tatsächliche.[4])

Was den Inhalt der Regeln der Baukunst anbetrifft, so braucht sich dieser nicht auf das Gebiet der technischen Konstruktion zu beschränken, vielmehr kann er sich auch auf hygienische Grundsätze sowie überhaupt auf alle Zweige menschlichen die Bautätigkeit betreffenden Wissens beziehen.[5]) Die Verletzung einer jeden solchen Regel erfüllt, sofern sie „Gefahr für andere" nach sich zieht, den Tatbestand des § 330.

Nach alledem gelangen wir zu folgender Begriffsbestimmung: Allgemein anerkannte Regeln der Baukunst im Sinne der Gesetzesvorschrift des § 330 R. St. G. B. sind teils solche, die nicht nur im Kreise der berufsmässigen Bautechniker, sondern auch unter dem Laienpublikum

3) Vgl. Olshausen Nr. 4, Oppenhoff Nr. 4a, Rüdorff - Stenglein Nr. 4 zu § 330; Hälschner Bd. 2, Abt. 2, S. 680; Binding, Lehrb. S. 105; Goltd. Bd. 39, S. 208 IV. 26. Juni 1891.

4) Vgl. Olshausen und Oppenhoff a. a. O.; Goltd. Bd. 24, S. 605 Urt. des Kgl. Preuss. Obertribunals 19. Sep. 1876; Berner, Körperverletzg. in Gerichtssaal Bd. 19, S. 35.

5) Vgl. Oppenhoff a. a. O.; Olshausen Nr. 5b zu § 330; E. Bd. 27, S. 388 III. 28. Sep. 1895 und Bd. 29, S. 71 I. 17. Sep. 1896.

allgemeine Anerkennung finden und zwar deswegen, weil ohne ihre Beobachtung die Ausführung eines Bauwerks für jeden verständigen Menschen überhaupt undenkbar ist, ohne dass es hierfür als einer zur Selbstverständlichkeit gewordenen Tatsache eines Beweises bedürfte, teils sind es solche, die nicht allein wegen ihrer Übereinstimmung mit wissenschaftlichen Grundsätzen, sondern auch auf Grund ihrer praktischen Verwertbarkeit, die sich aus dem Erfolge angestellter Versuche und aus Erfahrungen der Praxis ergeben hat, allgemein in den Berufskreisen des Baufaches anerkannt und angewandt werden.

C. Begehungsarten des in § 330 gedachten Delikts.

I. Vorsatz und Fahrlässigkeit; Irrtum.

§ 11.

Haben wir bisher die einzelnen Tatbestandsmerkmale des § 330 R. St. G. B. ihrem Wesen und Inhalte nach betrachtet, so soll im Folgenden es unsere Aufgabe sein, die Frage zu beantworten: welches sind einige der hauptsächlichsten Begehungsformen, in denen der Tatbestand des § 330 seine Verwirklichung finden kann, und die von ihm mit Strafe bedroht sind?

Doch soll diese Frage zunächst nur hinsichtlich der verschiedenen möglichen Arten schuldhafter Begehung, in denen das bezeichnete Vergehen überhaupt begangen werden kann, untersucht werden, oder anders ausgedrückt: hat uns bisher nur die objektive Seite der in dem § 330 enthaltenen Strafvorschrift interessiert, so wollen wir uns jetzt insbesondere mit der subjektiven Seite des Delikts, der Schuld des Täters, beschäftigen.

Die Frage, ob das Delikt der Baugefährdung sowohl vorsätzlich wie fahrlässig oder nur in der einen oder anderen dieser Schuldarten begangen werden kann, beantwortet der § 330 nicht ausdrücklich. Es dürfte infolgedessen für die Entscheidung dieser Frage nach der einen oder anderen Richtung lediglich auf die Auslegung ankommen.[1]) Unter Berücksichtigung des allgemein aufgestellten Grundsatzes, dass im Zweifel eine gesetzliche Strafvorschrift nur das vorsätzlich begangene Delikt treffen will, nimmt dies Birkmeyer[2]) auch beim § 330 deswegen an, weil dieser Paragraph der einzige in dem 27. Abschnitte des R. St. G. B. ist, in welchem das Gesetz sich nicht ausdrücklich darüber ausspricht, welche von den beiden Begehungsformen als mit Strafe bedroht gelten soll. Doch dürfte dieser Ansicht aus vielerlei Gründen nicht beizupflichten sein.

Dass beide Schuldarten von der Vorschrift des § 330 erfasst werden sollen, ist schon deswegen anzunehmen, weil es nicht recht verständlich wäre, dass der Gesetzgeber nur das vorsätzliche, viel seltener vorkommende Vergehen der Herbeiführung einer Baugefahr sollte treffen wollen, nicht aber dessen „typischen Fall", wie Binding[3]) es nennt, nämlich die fahrlässige Begehung. Zudem scheint die Höhe und Art der angedrohten Strafe der letzteren Begehungsform viel mehr angepasst zu sein als dem vorsätzlichen Delikt.[4]) Auf beide Arten der Verübung des Vergehens bezieht sich demnach der § 330. Damit

---

[1]) Vgl. Olshausen, Vorbemerkg. vor dem 4. Abschn. Nr. 4; von Liszt S. 185; v. Wächter S. 143.

[2]) Enzyklop. S. 1190.

[3]) Vgl. Lehrb. S. 104; vgl. auch v. Prittwitz S. 169, Merkel Lehrb. S. 88.

[4]) Vgl. Binding Lehrb. S. 104, Weiss S. 120.

setzen wir uns in Einklang mit der herrschenden Meinung[5]) über diesen Punkt.

Von Interesse dürfte es des weiteren sein, Stellung zu nehmen zu folgender Frage, die jedoch nur dann in Betracht kommt, wenn man wie hier eine fahrlässige Begehung des hier behandelten Vergehens überhaupt als unter den § 330 fallend annimmt, nämlich: Ist auch die aus Unkenntnis gewisser allgemein anerkannter Regeln der Baukunst, die im konkreten Falle hätten beobachtet werden müssen, erfolgte Zuwiderhandlung gegen diese als eine fahrlässige Verübung des Delikts im Sinne des § 330 anzusehen? Rubo[6]) gibt eine verneinende Antwort hierauf. Wir können uns seiner Meinung jedoch nicht anschliessen; denn gerade, da nach der Reichs-Gewerbeordnung die Ausübung der Bautätigkeit einem jeden gestattet ist, unabhängig von staatlicher Prüfung und besonderer Erlaubnis, so setzt diese Freiheit andererseits voraus, dass nur derjenige einen Bau ausführen oder leiten darf, der sich im Besitze der hierfür notwendigen Kenntnisse befindet. Ist das nicht der Fall, so begeht man eine Fahrlässigkeit, wenn man gleichwohl die Leitung

[5]) Vgl. Oppenhoff Nr. 8, Olshausen Nr. 1, Rüdorff-Stenglein Nr. 6, v. Schwarze Nr. 2, Rubo Nr. 4 zu § 330; Frank Nr. IV zu § 330 und Nr. XI zu § 59, der den § 330 im Gegensatze zu Birkmeyer geradezu als eine Ausnahme unter den Delikten der ersten 28 Abschnitte des zweiten Teils des R. St. G. B. insofern bezeichnet, als von diesem Paragraphen auch fahrlässige Begehbarkeit als mitumfasst angenommen werden müsste, obgleich dies nicht ausdrücklich hervorgehoben sei; vgl. ferner Hälschner, Bd. 2, Abt. 2, S. 680; Berner Körperverletzg. in Gerichtssaal Bd. 19, S. 35; Reichsgericht: R. Bd. 5, S. 8 III. 4. Januar 1883, Goltd. Bd. 38, S. 439 und 444 III. 13. Nov. 1890 u. II. 28. Nov. 1890, Bd. 46, S. 110 IV. 4. Januar 1898; Goltd. Bd. 14, S. 300 Urteil des Obertribunals v. 15. Februar 1866; Geyer, Bd. 2, S. 121; v. Liszt, S. 506; Meyer, S. 705; Blum, S. 308, Nr. 2 zu § 330; Neumeyer, S. 179.

[6]) Vgl. Nr. 4 zu § 330.

oder Ausführung eines Baues in Angriff nimmt (§ 59, Abs. 2 R. St. G. B.[7]) Nicht nur also das Bauen unter Nichtbeobachtung gekannter Regeln der Baukunst aus Unachtsamkeit, sondern auch die Ausübung dieser Tätigkeit unter Zuwiderhandlung gegen die Bauregeln aus Unkenntnis ist eine Fahrlässigkeit im Sinne des § 330.

Ob eine solche übrigens im ersten der beiden hier gedachten Fälle vorliegt, unterliegt der tatsächlichen Feststellung in concreto: die besonderen Umstände sind hierbei zu berücksichtigen.[8])

Ebensowenig wie mit Unkenntnis der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst kann sich der Leiter oder Ausführer eines Baues mit der Behauptung entschuldigen, dass er sich nicht im gegebenen Falle für einen solchen gehalten hätte. Dieser Irrtum würde nicht als ein tatsächlicher — und nur dieser wird vom § 59 R. St. G. B. berücksichtigt und auf Grund dieser Norm entschuldigt — anzusehen sein, sondern er würde ein Irrtum über ein Begriffsmerkmal des § 330, also einen rechtlichen darstellen, der als Entschuldigung nicht dienen kann. Ebenso liegt der Fall, wenn sich jemand damit zu exkulpieren versuchen wollte, dass er sagte: „ich habe zwar das Werk (z. B. Ausschachtung der Baugrube) ausgeführt, gebe auch zu, dabei falsch und in Gefahr drohender Weise verfahren zu sein, habe aber nicht geglaubt, es mit einem „Bau“ im Sinne des § 330 zu tun zu haben“.[9])

[7]) Vgl. Rüdorff-Stenglein Nr. 6, Olshausen Nr. 1 zu § 330; v. Prittwitz, S. 169; Berner, Körperverletzg. in Gerichtssaal Bd. 19, S. 35; Weiss, S. 120/121; Hälschner, Bd. 2, Abtlg. 2, S. 680; Goltd., Bd. 38, S. 439 III. 13. Nov. 1890; Gretener, S. 63.

[8]) Vgl. v. Prittwitz S. 169.

[9]) Vgl. Goltd. Bd. 39, S. 323 III. 12. Nov. 1891.

II. Beihilfe und Anstiftung; Mittäterschaft.

§ 12.

Im Folgenden wollen wir zu der Frage, ob und inwieweit die Formen strafrechtlicher Teilnahme, nämlich Beihilfe und Anstiftung, hinsichtlich des vom § 330 R. St. G. B. behandelten Vergehens als möglich erscheinen, unsererseits Stellung nehmen.

Da wir angenommen haben, dass die gesetzliche Norm des § 330 sowohl auf die vorsätzliche wie die fahrlässige Begehung Bezug haben soll, so müssen wir zunächst, um obige Frage beantworten zu können, unseren Standpunkt zu einer Vorfrage kennzeichnen, die zu lebhaftem Streit Anlass gegeben hat und folgendermassen lautet: Sind Teilnahmehandlungen unter Berücksichtigung der Normen (§§ 49, 48 R. St. G. B.), durch die das Reichs-Strafgesetzbuch die Begriffe von Beihilfe und Anstiftung festgestellt hat, bei Fahrlässigkeitsdelikten überhaupt als möglich anzusehen oder nicht?

Es würde den Rahmen der vorliegenden Abhandlung überschreiten, wollten wir all die sich bekämpfenden Meinungen bezüglich dieser Streitfrage wiedergeben; dies wäre eine Arbeit für sich. Bemerkt sei nur, dass die herrschende Lehre,[1]) die insbesondere auch vom Reichsgericht vertreten wird, die Möglichkeit von Teilnahmehandlungen bei Fahrlässigkeitsvergehen bestreitet.

Wir unsererseits stehen auf entgegengesetztem Standpunkt, indem wir auch bei den letztgenannten Delikten

[1]) Vgl. Frank, Vorbemerkg. zum 3. Abschn. Nr. VIII; E. Bd. 16, S. 277 IV. 13. Juli 1888, Bd. 23, S. 175 I. 20. Juni 1892, Bd. 27, S. 316 IV. 2. Juli 1895, Bd. 22, S. 427 II. 19. März 1892, Bd. 30, S. 292 II. 2. Nov. 1897; Goltd. Bd. 46, S. 110 IV. 4. Januar 1898; Meyer S. 224; v. Liszt S. 225, 227.

Teilnahmehandlungen im Sinne des geltenden deutschen Strafrechts als möglich erachten.[2])

Aus dieser Ansicht, auf den speziellen Fall des § 330 übertragen, folgt, dass uns auch bei fahrlässiger Begehung dieses Vergehens Anstiftung und Beihilfe als denkbar erscheinen und zwar sowohl seitens der an der Leitung oder Ausführung eines Baues beteiligten Personen selbst wie auch seitens aussenstehender Dritter.

Allerdings ist der Leiter eines Baues, wenn er den ausführenden Arbeitern eine Anordnung erteilt, deren Verwirklichung sich als ein fahrlässiger Verstoss im Sinne des § 330 darstellt, nicht als Anstifter zu bestrafen, sondern als Täter, dagegen nicht als solcher, sondern als Anstifter, wenn er den einen gewissen Teil der Bauausführung als Akkordunternehmer Leitenden zu einer fahrlässigen Handlung veranlasst hat; denn dann ist der Leiter des Baues, der sich unseres Erachtens, wie oben ausgeführt, hinsichtlich der dem Akkordunternehmer übergebenen Bauarbeiten der Leitung entäussert hat, eben insoweit nicht mehr als Leiter anzusehen, sondern ebenso zu behandeln wie jede aussenstehende mit dem Bau selbst in keiner Beziehung sich befindliche Person.

Eine Beihilfe, die eine am Bau beschäftigte einer anderen in gleicher Weise sich betätigenden Person leistet, dürfte selten sein, ist aber immerhin denkbar. Meistenteils wird es sich hier um Mittäterschaft handeln.[3])

---

[2]) Vgl. als gleicher Meinung: Olshausen Nr. 18 zu §§ 48, 49; Birkmeyer Teilnahme S. 141; Bintz §§ 8 und 12; Binding Grundr. S. 127.

[3]) Vgl. Olshausen Nr. 6, Oppenhoff Nr. 8 zu § 330; Weiss S. 121; anderer Meinung: Goltd. Bd. 46, S. 110 IV. 4. Januar 1898.

III. Fälle von Idealkonkurrenz.

§ 13.

Wir haben bisher unsere Betrachtungen über die verschiedenen möglichen Begehungsarten des im § 330 R. St. G. B. gekennzeichneten Delikts angestellt von dem Gesichtspunkte der Schuld des Täters und von demjenigen der im Falle des § 330 denkbaren Formen strafrechtlicher Teilnahme. Nach einer weiteren Richtung wollen wir schliesslich noch das bezeichnete Kapitel unserer Abhandlung ergänzen, indem wir die Frage zu beantworten suchen, ob bei Begehung des genannten Delikts auch Fälle von Idealkonkurrenz im Sinne des § 73 R. St. G. B. eintreten können und unter welchen Voraussetzungen.

Einigkeit herrscht darin, dass nur bei fahrlässiger Begehung des im § 330 gedachten Vergehens eine Konkurrenz mit Verletzungsverboten, wie vornehmlich denen der §§ 222 und 230 R. St. G. B., welche fahrlässige Tötung und Körperverletzung betreffen, als denkbar angenommen werden kann.[1]) Der Grund hierfür liegt offenbar darin, dass die vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst nicht nur den dolus der Herbeiführung von Gefahr, sondern zugleich auch den dolus eventualis auf Verletzung der durch die Norm des § 330 geschützten Rechtsgüter in sich schliesst.

Die Folgerung, die hieraus zu ziehen ist, ist die, dass, wenn auf das vorsätzliche Zuwiderhandeln gegen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst die Körperverletzung oder der Tod eines Menschen sich

[1]) Vgl. v. Schwarze Nr. 6, Rüdorff-Stenglein Nr. 7, Olshausen Nr. 7 zu § 330; ferner Binding Lehrbuch S. 105.

kausal zurückführen lässt, das entsprechende gesetzliche Verletzungsverbot das Gefährdungsverbot des § 330 konsumiert,[2]) mithin wegen vorsätzlicher Körperverletzung. unter Umständen wegen Mordes oder Todschlags Bestrafung zu erfolgen hätte. Hier ist also infolge der Subsidiarität des Gefährdungsvorsatzes gegenüber dem Verletzungsvorsatze von einer Idealkonkurrenz, dem Verstosse gegen mehrere Normen des Gesetzes, keine Rede, vielmehr liegt in diesem Falle, um den üblichen, wenn auch unzutreffenden terminus technicus zu gebrauchen, „Gesetzeskonkurrenz" vor.

Auseinandergehend sind die Meinungen in der Wissenschaft dagegen darüber, ob überhaupt weitere Bedingungen und welche, ausser derjenigen, dass das Delikt fahrlässig begangen sei, vorliegen müssen, damit die Norm des § 330 beispielsweise mit der des § 230 R. St. G. B. in ideale Konkurrenz treten könne. Olshausen[3]) ist der Ansicht, dass hierzu ganz allgemein im Einzelfalle die Verletzung eines Menschen gehöre, während Binding[4]) für den Fall, dass alle Gefährdeten verletzt werden, Konsumtion des § 330 durch die entsprechenden Verletzungsverbote annimmt, dagegen für den Fall der Verletzuug nur einzelner Gefährdeten Idealkonkurrenz zwischen diesen Normen für vorliegend erachtet.

Dieses Unterscheidungsmoment scheint uns jedoch nicht praktisch verwertbar und daher die sich darauf stützende These nicht richtig. Denn es ist durchaus

[2]) Vgl. Binding Handbuch S. 358; Olshausen Nr. 13 zu § 73; Meyer, S. 433, Anm. 36 (im Gegensatze zu den früheren Auflagen des Lehrbuchs, in denen nicht obige Ansicht vertreten war. Vgl. 4. Aufl. S. 491, Anm. 26).

[3]) Vgl. Nr. 7 zu § 330.

[4]) Vgl. Lehrb. S. 105.

ausgeschlossen, eine Feststellung zu treffen, ob im konkreten Falle diejenigen Personen, die infolge einer gegen die Vorschrift des § 330 verstossenden Bauausführung verletzt worden sind, auch wirklich allein das Kontingent derer gebildet haben, die gefährdet waren. Sehr wohl denkbar ist es, dass ausser der beschränkten Zahl der Verletzten eine viel grössere Menge Personen sich nur in Gefahr befunden hat, ohne verletzt worden zu sein.

Zur Annahme von Idealkonkurrenz zwischen § 330 und § 230 beispielsweise genügt vielmehr das Vorhandensein der allerdings selbstverständlichen Voraussetzung, dass eine Körperverletzung überhaupt jemandes, und wenn auch nur einer einzigen Person, stattgefunden hat, infolge fahrlässiger Nichtbeachtung allgemein anerkannter Regeln der Baukunst.

D. Die in § 330 angedrohte Strafe.

I. Strafarten und Höhe.

§ 14.

Zum Schlusse unserer Erörterungen wollen wir uns mit der im § 330 R. St. G. B. angedrohten Strafe[1]) nach verschiedenen Richtungen hin befassen.

Was ihre Art anlangt, so kann sie je nach Lage des einzelnen Falles als Geldstrafe oder als Gefängnisstrafe verhängt werden. Nach dem Gesetze darf die erstere höchstens auf 900 Mk., die letztere höchstens auf 1 Jahr festgesetzt werden. Das Mindestmass bemisst sich bei

[1]) Bezüglich weiterer reichs- und landesgesetzlicher, das kunstmässige Bauen verlangender Vorschriften vgl. Neumeyer S. 180, 181.

dieser nach § 16 R. St. G. B. auf 1 Tag, der Mindestbetrag bei jener gemäss § 27 R. St. G. B. auf 3 Mk.

Da der § 330 ein „Vergehen“ im Sinne des St. G. B. (§ 1) betrifft und die Geldstrafe in ihm an erster Stelle angedroht ist, so kann nach § 28 Abs. 2 R. St. G. B., falls die erkannte Strafe nicht den Betrag von 600 Mark und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von 6 Wochen übersteigt, die Geldstrafe für den Fall der Unmöglichkeit, sie von dem Verurteilten einzutreiben, gemäss § 29 R. St. G. B. in Haft umgewandelt werden.

Dadurch, dass die Geldstrafe an erster Stelle angedroht ist und dann erst die Freiheitsstrafe, dürfte der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht haben, dass, wenn es nur irgendwie angängig ist, von ersterer Gebrauch gemacht werden solle,[2]) so vornehmlich bei fahrlässiger Begehung des Delikts. Mit Rücksicht hierauf lässt sich auch die immerhin ziemlich weit gesetzte Grenze des Strafrahmens der angedrohten Geldstrafe verstehen. Offenbar also nur bei schwerer zu ahndenden Fällen, insbesondere bei Wiederholung des Vergehens und vorsätzlicher Verübung, soll die wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe Anwendung finden.

Zu bemerken bleibt noch, dass das R. St. G. B. im Gegensatze zu dem Preuß. St. G. B. von 1851 (§ 202) bedauerlicherweise eine Bestimmung vermissen lässt, die es dem Gericht ermöglicht, einen Angeklagten, der sich bezüglich der Begehung des im § 330 gedachten Delikts im Rückfalle befindet, der Befugnis, die Baukunst oder ein entsprechendes Handwerk selbständig des weiteren auszuüben, für verlustig zu erklären.

---

[2]) Damit stimmt die Angabe Neumeyers auf S. 180 überein, dass im Durchschnitt der Jahre 1897—1902 101 Personen nach § 330 verurteilt worden, von den ausgesprochenen Strafen auf Geldstrafe 91 % entfallen und die verhängten Freiheitsstrafen zu mehr als drei Fünftel solche bis zu 30 Tagen gewesen seien.

Mag der Vorschlag de lege ferenda, durch eine derartige Vorschrift die Strafandrohung des § 330 zu ergänzen, zunächst auch hart erscheinen, so wäre seine Verwirklichung doch mit Rücksicht auf die grosse Gefahr, die gerade eine nicht sachgemässe Ausübung des Baugewerbes für Menschenleben mit sich bringt, sehr erwünscht, zumal das R. St. G. B. in den §§ 319 und 320, in denen es sich um Gefährdung eines Eisenbahntransports durch Nichtbeachtung von Betriebsinstruktionen handelt, schon ähnliche vorkehrende Bestimmungen enthält.[3])[4])

II. Verjährung.

§ 15.

Endlich bleibt noch ein Punkt, der in den von der Strafe handelnden Abschnitt gehört, zu erörtern. Er betrifft die Verjährung und lässt sich in folgender Frage ausdrücken: Wann beginnt im Falle des § 330 R. St. G. B. der Lauf der Verjährungsfrist?

Für die Beantwortung dieser Frage ist der § 67 Abs. 4 R. St. G. B. massgebend, der folgendermassen lautet: „Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges". Die Erläuterung dieser Gesetzesstelle ist Gegenstand mehrerer Abhandlungen geworden und zwar zwecks Lösung folgenden Widerspruchs: Einerseits soll nach dem Wortlaut des § 67 die Verjährung mit dem Tage, an welchem die Handlung —

[3]) Vgl. Weiss, S. 121; A. L. R. II 20 § 769. Ein Zusatz zu der Strafvorschrift des § 330 R. St. G. B. in dem oben angegebenen Sinne würde allerdings auch eine Änderung des § 143 R. Gew. Ordg. bedingen.

[4]) Vorschläge de lege ferenda wegen Verschärfung der im § 330 R. St. G. B. angedrohten Strafe sowie sonstige Anregungen de lege ferenda bezüglich dieser Gesetzesvorschrift finden sich bei Neumeyer S. 187—191.

nämlich die im Sinne des Gesetzes strafbare — begangen ist, beginnen, andererseits soll auf den Erfolg, von dessen Eintritt bei einer ganzen Reihe von Delikten die Strafbarkeit abhängt, keine Rücksicht genommen werden. M. a. W.: Es ist einem nicht verständlich, wie die Strafe bereits zu verjähren beginnen kann, bevor überhaupt eine Handlung vorhanden ist, die als strafbar anzusprechen wäre. Manche Schriftsteller drücken diesen Gedanken folgendermassen aus: der Strafanspruch des Staates kann erst verjähren, wenn er zur Entstehung gekommen ist, bei den Erfolgsdelikten also erst bei dem Eintritt des die Strafbarkeit der Handlung bedingenden Erfolges. Wollte man das Gegenteil annehmen — so folgern sie —, könnte es geschehen, dass die Verjährungsfrist bereits abgelaufen ist in dem Zeitpunkte, in dem durch Eintritt eines Erfolges, im Falle des § 330 beispielsweise also der Gefahr, die betreffende Handlung erst die Eigenschaft der Strafbarkeit erlangt. Diese Erwägungen haben den Anlass gegeben, die Worte des § 67 Abs. 4 R. St. G. B. „ohne Rücksicht auf den eingetretenen Erfolg" als eine Ausnahmebestimmung anzusehen für Fälle, in denen eine an sich schon strafbare Handlung einen zeitlich von ihr getrennten, aber keine Bedingung der Strafbarkeit bildenden Erfolg nach sich zieht;[1]) nur ein solcher Erfolg könne ausser Betracht bleiben hinsichtlich des Verjährungsbeginns.

So schwerwiegend die zur Verteidigung dieser Ansicht von ihren Vertretern in reicher Anzahl geltend gemachten Gründe, auf die im einzelnen einzugehen ich mir wegen der angenommenen Begrenzung der vorliegenden Arbeit versagen muss, sein mögen, so erscheinen sie doch hinfällig mit Rücksicht auf die klare, keinen Zweifel

1) Vgl. Kley, Kap. IV und die dort angeführten Schriftsteller.

zulassende Ausdrucksweise des Gesetzes an der genannten Stelle. Diese Tatsache allein genügt, um allen „abstrakt-theoretischen Erwägungen“ [2]) den Weg zu verschliessen.

Wir stehen demnach auf dem Standpunkte, dass die Verjährung der Verfolgung einer Handlung mit dem Tage, an welchem sie begangen ist, beginnt, mag sie nun von vornherein die Eigenschaft der Strafbarkeit besitzen oder diese erst später durch Eintritt eines bestimmten, vom Gesetze erforderten Erfolges erlangen.

Daraus folgt, dass wir in dem besonderen Falle des § 330 den Tag der Vollendung des unter Zuwiderhandlung gegen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst aufgeführten Bauwerks als denjenigen des Verjährungsbeginns zu betrachten haben.

So gelangen wir in diesem Punkte zu dem gleichen Ergebnis wie das Reichsgericht [3]), wenn auch auf der Grundlage anderer Erwägungen.

---

[2]) Vgl. Frank Nr. II zu § 67 und von Liszt S. 295.

[3]) Vgl. E. Bd. 9, S. 152 II. 2. November 1883, Bd. 26 S. 261 IV. 30. November 1894.

Lebenslauf.

Am 9. August 1881 wurde ich, Rudolf Schneider, in Breslau als Sohn des ebendaselbst wohnhaften Kaufmanns Gotthelf Schneider und seiner Gattin Ottilie, geb. Schaefer, geboren. Ich bin evangelischer Konfession und preussischer Staatsangehörigkeit. Von Ostern 1888 bis Michaelis 1901 besuchte ich die Vorschul- und Gymnasialklassen des Kgl. König-Wilhelms-Gymnasiums in Breslau, an welchem ich am 19. September 1901 die Reifeprüfung bestand. Meine rechtswissenschaftlichen Studien begann ich im W. S. 1901/02 an der hiesigen Universität, im folgenden S. S. 1902 studierte ich in Genf und in den beiden nächsten Semestern in Berlin, um schliesslich im W. S. 1903/04 und im S. S. 1904 in meiner Heimatsstadt meine Studien fortzusetzen. Ausser anderen hörte ich rechts- und staatswissenschaftliche Vorlesungen bei folgenden Herren Dozenten: a) in Breslau: Beyerle, Dahn, Engelmann, Fischer, Gretener, Jörs, Kleineidam, Leonhard, Manigk, Sombart und Wolf; b) in Genf: de Claparède, Meumann und Moriaud; c) in Berlin: Bornhak, Dickel, Gierke, Hellwig, Kahl, Kohler, Kübler, v. Liszt, Seckel und Wolff. Allen diesen Herren gestatte ich mir, an dieser Stelle meinen ergebensten Dank abzustatten, insbesondere den Herren Professoren Gretener und Geheimrat O. Fischer für ihre liebenswürdige Mühewaltung als Referent und Korreferent vorstehender Arbeit, Herrn Prof. Gretener ausserdem vornehmlich dafür, dass er mir die Anregung zu ihr gegeben hat. Am 4. Februar 1905 bestand ich die erste juristische

Staatsprüfung vor der Prüfungskommission am Kgl. Oberlandesgericht in Breslau und wurde nach Ernennung zum Referendar am 1. März 1905 als solcher beim Kgl. Amtsgericht in Zobten a. Berge vereidigt, wo ich bis 30. November 1905 meine erste praktische Ausbildung genoss. Vom 1. Dezember 1905 bis 28. Februar 1906 war ich beim Kgl. Landgericht in Oppeln beschäftigt, und seit dem 1. März 1906 arbeite ich beim Kgl. Landgericht in Breslau. Am 9. November 1906 bestand ich vor der hiesigen juristischen Fakultät die mündliche Doktorprüfung.